

Steuerbüro
Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a
96272 Hochstadt am Main

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2016

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Billigkeitserlass

Nicht bei unionsrechtswidrigem, aber
rechtskräftigem Urteil

Zwangsverwaltung

Pflicht zu Einkommensteuerentrichtung trifft
auch Zwangsverwalter

Sehr geehrte Mandanten,

neues Jahr, neues Glück! Apropos: Können Sie sich vorstellen, dass die Teilnahme an Turnierpokerspielen als Gewerbebetrieb zu qualifizieren sein kann? Nein? Das ist aber leider Realität, wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 16.09.2015 (Az: X R 43/12) darlegt.

Danach gilt (und dies ist kein verfrühter Aprilscherz): Das Turnierpokerspiel (im Urteilssachverhalt in den Varianten #Texas Hold'em# und #Omaha#) ist nach einkommensteuerrechtlichen Maßstäben im Allgemeinen nicht als reines - und damit per se nicht steuerbares - Glücksspiel, sondern als Mischung aus Glücks- und Geschicklichkeitsspiel einzustufen. Da es auch bei jedem anderen Gewerbebetrieb natürlich (auch) auf Glück und Geschicklichkeit ankommt, liegt die Sache ja wohl auf der Hand, oder?

Naja, ganz so klar ist es dann doch nicht, denn der Bundesfinanzhof schränkt ein, dass die für die Bejahung eines Gewerbebetriebs erforderliche Abgrenzung zwischen einem #am Markt orientierten#, einkommensteuerbaren Verhalten und einer nicht steuerbaren Tätigkeit stets anhand des konkret zu beurteilenden Einzelfalls vorgenommen werden muss. Anders ausgedrückt: Wer nachhaltig (also oft und mit Wiederholungsabsicht) zockt und dabei auch noch so dreist ist und Gewinn erzielen möchte, kann mit seinem Pokerspiel einkommen- und gewerbebesteuerpflichtig sein.

Wer meint, das sei doch nur ein großer Bluff, dem sei gesagt: Unter dem Aktenzeichen XI R 37/14 prüft der Bundesfinanzhof aktuell außerdem, ob ein Teilnehmer an Pokerspielen als Unternehmer auch noch umsatzsteuerpflichtig ist. Zocken kann also teuer werden!

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team vom Steuerbüro
Andreas Fiedler

Andreas Fiedler
Trieber Weg 6a, 96272 Hochstadt am Main
Telefon: 09574/65431-0 | Telefax: 09574/65431-23
www.fiedler-steuerberater.de | info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Billigkeitserlass: Nicht bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil
- Zwangsverwaltung: Pflicht zu Einkommensteuerentrichtung trifft auch Zwangsverwalter
- Urlaub: Verböserungsankündigung kann spät angefochten werden
- Wenn die Rente jahrelang zu niedrig besteuert wird, freut es die Empfängerin

Angestellte

6

- Bürgschaftsaufwendungen des Arbeitnehmers: Werbungskosten?
- Entgangener Vorstandsposten: Schadensersatz ist steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Barlohnnumwandlungen zugunsten Zeitwertkontenmodellen stellen einheitlich zu betrachtenden Geschäftsvorfall dar
- Steuerliche Abzugsbeschränkung für Telearbeitsplatz einer Alleinerziehenden

Familie und Kinder

8

- Cerebral schwerst geschädigte Kinder nicht länger vom Blindengeld ausgeschlossen
- Familienpsychologische Gutachter sollen künftig ihre Qualifikation nachweisen müssen
- Fehlender Kinderbetreuungsplatz: Kein Schadenersatz für Verdienstausschlag

Immobilienbesitzer

10

- Wechselkursbedingte Währungsverluste: Keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Eigenheimzulage: Keine Verlängerung der Festsetzungsfrist
- Mieterhöhung auch bei Wohnflächenabweichung nur unter Beachtung der Kappungsgrenze

- Eigentumswohnung: Redezeiten in der Eigentümerversammlung sind nach Bedeutung zu messen

Kapitalanleger

12

- "Cum-Ex-Geschäfte" werden untersucht
- Prospekthaftung gegen Finanz-Dienstleistungsunternehmen aus Hannover: Ansprüche der Anleger bereits verjährt
- Kapitaleinkünfte ab 2009: Ausschluss individuellen Werbungs-kostenabzugs mit Verfassung vereinbar
- Bei Aktienverkäufen gilt: First in, first out

Unternehmer

14

- Vermögenszuordnung zwischen Gesellschaften nach Eintragung einer Abspaltung zur Neugründung im Handelsregister nicht mehr änderbar
- Schätzungsmethode des "Zeitreihenvergleichs" nur unter Einschränkungen zulässig
- Führung von Geschäftsgirokonten: Entgeltklausel zu Buchungen unwirksam

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Englischunterricht für Grund- und Vorschulkinder: Privatlehrerin genießt Steuerfreiheit
- Auch 524 Krankheitsfehltag in sieben Jahren rechtfertigen nicht immer den Rauswurf
- Auch wer den Arbeitgeber nur indirekt schädigt, kann entlassen werden
- Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses: Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub möglich
- Arbeiter und Angestellte: Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein

Bauen & Wohnen

18

- Taubenschlag zur Haltung von 100 Tauben im reinen Wohngebiet unzulässig

- Gartenhaus: Nur mit Genehmigung der Wohnungseigentümergemeinschaft
- Ungenehmigte baurechtswidrige Garage muss beseitigt werden

Bußgeld & Verkehr 20

- Dieselmotor: Auch Notstromaggregat muss mit Rußpartikelfilter versehen sein
- Rotes Kennzeichen ist bei zweckwidriger Verwendung und schlampig geführtem Fahrtennachweisheft zu entziehen
- Fernbushaltestellen in Kölner Innenstadt durften gesperrt werden
- Verkehrsrecht: Wenn Spätfolgen wahrscheinlich waren, ist's beim Schmerzensgeld berücksichtigt

Ehe, Familie & Erben 22

- Bankvollmacht ersetzt kein Testament
- Betriebsrente: Auch eine Ehe im hohen Alter bringt der Witwe einen Rentenanspruch
- Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung?
- Mietrecht: Zieht der Ehemann aus, muss er warten, bis die Scheidung durch ist, um "frei" zu sein
- Betriebsrente nach Versorgungsausgleich: Familiengerichtliche Entscheidung für Berechnung bindend
- Aufenthaltsbestimmungsrecht: Wenn das Kind mit dem Papa "gut kann"...

Medien & Telekommunikation 24

- Fotograf hat bei Bereitstellung seiner Fotos im Internet durch einen Dritten Recht auf Namensnennung

- Sat.1: Trennung von Werbung und Programm ist unzureichend
- Internet-Domain ist pfändbar
- Schmerzensgeld: 1.000 Euro für verbreitete WhatsApp-Bilder über 13jährige Schülerin

Staat & Verwaltung 26

- Keine Aufnahme in juristischen Vorbereitungsdienst bei wiederholter Straffälligkeit
- Gemeinden dürfen Pferdesteuer erheben
- Deutsche Telekom: Mit Antrag auf Minderung der Beiträge zur Postbeamtenversorgungskasse gescheitert

Verbraucher, Versicherung & Haftung 28

- Schäden durch Mäharbeiten können unabwendbar sein
- Trickserien bei Autoreparaturen vom BGH gestoppt
- Falschen Bus genommen: Fahrpreis wird nicht erstattet
- Verbraucherzentrale klagt erfolgreich gegen Mietwagenvermittler: Stornierungsklauseln unwirksam

Wirtschaft, Wettbewerb und Handel 30

- Deutscher Wein darf auf in deutscher Sprache abgefasstem Etikett als "Superior" bezeichnet werden
- Bank muss Kontoinhaber bei Markenfälschung bekannt geben
- Online-Händler darf Abtretung von Mängelansprüchen nicht in AGB-Klausel ausschließen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.01.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.01. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Januar 2016

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Januar ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.01.2015.

Billigkeitserlass: Nicht bei unionsrechtswidrigem, aber rechtskräftigem Urteil

Es ist weder ermessensfehlerhaft noch verstößt es gegen Unionsrecht, wenn die Finanzverwaltung eine Steuer nicht erstattet, die auf einem zwar unionsrechtswidrigen, aber durch letztinstanzliches Urteil des BFH bestätigten Steuerbescheid beruht. Dies hat der BFH entschieden. Das Finanzamt erkannte Schulgeldzahlungen der Kläger an eine Privatschule in Großbritannien im Jahr 1992 nicht als Sonderausgaben an. Der BFH wies im Jahr 1997 die Revision der Kläger gegen das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts zurück, ohne die Streitsache dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorzulegen.

Im September 2007 entschied der EuGH, die Dienstleistungsfreiheit werde verletzt, wenn Schulgeld nur bei Zahlungen an inländische Privatschulen als Sonderausgaben abziehbar sei. Den daraufhin gestellten Antrag der Kläger auf Änderung des Steuerbescheids 1992 lehnte das Finanzamt ab. Klage und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg. Einen Billigkeitserlass der Einkommensteuer, die auf der Nichtanerkennung der Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben beruht, hat der BFH im Streitfall verneint.

Bei einem Steuererlass aus sachlichen Billigkeitsgründen seien die Wertungen des deutschen Gesetzgebers sowie Unionsrecht zu beachten. Der Bestands- und Rechtskraft komme im deutschen Verfahrensrecht ein hoher Stellenwert zu. Auch nach Auffassung des EuGH bestehe keine grundsätzliche Verpflichtung, eine unionsrechtswidrige, aber rechtskräftige Entscheidung aufzuheben, selbst wenn die Vorlagepflicht verletzt worden sei. Die Mitgliedstaaten müssten jedoch das Äquivalenzprinzip sowie den Effektivitätsgrundsatz beachten, das heißt sie hafteten bei Verletzungen gegen das Unionsrecht und müssten derartige Verletzungen wie Verstöße gegen nationales Recht behandeln. Bei unionsrechtswidrigen Urteilen hafteten sie aber nur bei einer offenkundigen Verletzung des Unionsrechts.

Eine solche hat der BFH im Streitfall verneint. Der BFH habe im Jahr 1997 weder unter offenkundiger Verkenning des Unionsrechts den Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit für Bildungsleistungen der Privatschulen zu Unrecht verneint noch offenkundig seine Vorlagepflicht verletzt. Die Weigerung des Finanzamtes, die Steuern aus Billigkeitsgründen zu erlassen, sei daher nicht ermessensfehlerhaft. Nach Auffassung des BFH bestand auch keine Veranlassung, im Streitfall ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten. Die Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen obliege – auch nach der Rechtsprechung des EuGH – den nationalen Gerichten.

Der deutsche Gesetzgeber hat laut BFH mit dem Jahressteuergesetz 2009 auf die EuGH-Rechtsprechung zu Schulgeldzahlungen reagiert. Seither seien nach § 10 Absatz 1 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes auch Schulgeldzahlungen an Privatschulen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes in einem bestimmten Umfang als Sonderausgaben abziehbar.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.01.2015, X R 40/12

Zwangsverwaltung: Pflicht zu Einkommensteuerentrichtung trifft auch Zwangsverwalter

Neben dem Schuldner muss auch der Zwangsverwalter die aus der Zwangsverwaltung eines (vermieteten) Grundstücks resultierende Einkommensteuer an das Finanzamt entrichten. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Er habe insoweit als Vermögensverwalter die



steuerlichen Pflichten des Schuldners als eigene zu erfüllen (§ 34 Absatz 3 in Verbindung mit § 33 der Abgabenordnung – AO). Daran ändere sich nichts, wenn während fortbestehender Zwangsverwaltung das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird.

Geklagt hatte ein Insolvenzverwalter, der vom Finanzamt auf Zahlung (Entrichtung) der Einkommensteuer des Schuldners in Anspruch genommen worden war. Er wehrte sich dagegen, soweit sich die Einkommensteuer aus einer vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordneten Zwangsverwaltung (Vermietung) von Grundstücken des Schuldners ergab. Er habe über das Grundstück nicht verfügen können. Deshalb müsse er die daraus resultierende Einkommensteuer nicht entrichten.

Dem ist der BFH gefolgt und hat damit seine bisherige Rechtsprechung geändert. Bei der Zwangsverwaltung als Form der Einzelzwangsvollstreckung werde das Grundstück zugunsten des Gläubigers in der Weise „beschlagnahmt“, dass die Nutzungsbefugnis auf den Zwangsverwalter übergeht. Dieser setze in der Regel die bestehenden Mietverträge fort und vereinnahme fortan die Mieten für die Gläubiger. Daneben habe er die öffentlichen Lasten aus dem Grundstück zu entrichten. Bisher habe man angenommen, dass die persönlichen Steuern wie die Einkommensteuer nicht darunter fielen. Diese sei (nur) vom Schuldner persönlich zu entrichten gewesen.

Diese Annahme habe der BFH nun korrigiert. Neben dem Schuldner habe danach auch der Zwangsverwalter insoweit als Vermögensverwalter die steuerlichen Pflichten des Schuldners als eigene zu erfüllen (§ 34 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 AO) und die aus der Vermietung des zwangsverwalteten Grundstücks resultierende anteilige Einkommensteuer aus den von ihm vereinnahmten laufenden Erträgen (vorab) an das Finanzamt zu entrichten. Der an die Gläubiger auszuschüttende Betrag verringere sich dadurch.

An der Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters ändere es nichts, wenn später das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Zwar müsse auch der Insolvenzverwalter anteilig die Einkommensteuer des Schuldners entrichten, zum Beispiel wenn er den Betrieb des Schuldners fortführt. Eine vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnete Zwangsverwaltung bleibe jedoch von Gesetzes wegen zunächst bestehen. Der Insolvenzverwalter könne deshalb nicht unmittelbar auf die Fortsetzung oder Beendigung der Mietverhältnisse einwirken. Aus diesem Grund

verbleibe es im Grundsatz bei der an das jeweilige Verwaltungsvermögen anknüpfenden Entrichtungspflicht des Zwangsverwalters.

Die Entscheidung bedeutet laut BFH für Zwangsverwalter eine erhebliche Änderung ihrer Aufgaben und Pflichten. Insolvenzverwalter, wie der Kläger, würden hingegen entlastet.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.02.2015, IX R 23/14

Urlaub: Verböserungsankündigung kann spät angefochten werden

Legt ein Steuerzahler Einspruch gegen seinen Steuerbescheid ein, weil er steuermindernde Positionen anzugeben übersehen hatte, so kann das Finanzamt darauf mit dem Hinweis reagieren, dass der komplette Steuerfall noch einmal aufgerollt werde, was zur Folge haben könne, dass nachzurechnende Steuern den Vorteil der nachträglich beantragten Steuerermäßigungs-Tatbestände bis ins Negative „ausgleichen“ würden (so genannte Verböserung).

Erfährt der Steuerzahler davon allerdings erst nach seinem Urlaub, so kann er seinen ursprünglichen Einspruch auch dann noch zurücknehmen, wenn die vom Finanzamt im „Verböserungsbescheid“ angegebene Frist zur Stellungnahme schon abgelaufen war. Ihm ist „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zu gewähren.

FG Hamburg, 2 K 108/14 vom 27.11.2014

Wenn die Rente jahrelang zu niedrig besteuert wird, freut es die Empfängerin

Wird die Rente einer Frau jahrelang zu niedrig besteuert, weil das Finanzamt davon ausging, dass es sich um die Rente eines Privatversicherungsunternehmens gehandelt habe, so darf das Finanzamt keine Nachberechnung vornehmen, wenn es sich herausstellt, dass die Rentenzahlungen vom Sohn der Rentnerin stammen, der jährlich 90.000 Euro überwies, weil er zuvor eine Vermögensübertragung erhalten hatte.

Das Finanzamt (das hier nach dem Umzug der Frau zuständig wurde) hätte mit Blick auf die Höhe der Zahlungen erforschen müssen, ob die vorherige Besteuerung korrekt vorgenommen worden war.

FG Rheinland-Pfalz, 5 K 1154/13 vom 16.05.2015

Angestellte

Bürgschaftsaufwendungen des Arbeitnehmers: Werbungskosten?

Bürgschaftsaufwendungen eines Arbeitnehmers können Werbungskosten sein, wenn die Übernahme durch das Bürgschaftsverhältnis veranlasst ist.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf ist entscheidend für die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Bürgschaften der Veranlassungszusammenhang mit einer Einkunftsart. Kann nicht festgestellt werden, dass die Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung überwiegend durch die Stellung des Bürgen als Arbeitnehmer veranlasst war, kommt ein Ansatz der Aufwendungen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht in Betracht.

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 12.11.2014 15 K 3006/13 E ist beim Bundesfinanzhof das Revisionsverfahren VI R 77/14 anhängig.

Anhängige Rechtsfrage: Führen durch die Insolvenz des Arbeitgebers (GmbH) erlittene Bürgschaftsverluste eines Arbeitnehmers (nach dem objektiven Nettoprinzip) auch dann zu Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn eine Beteiligung an der GmbH angestrebt ist?

Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt abzuwarten.

Entgangener Vorstandsposten: Schadensersatz ist steuerpflichtiger Arbeitslohn

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass Entschädigungsleistungen eines Dritten für entgangenen Arbeitslohn auch dann steuerpflichtig sind, wenn es noch gar nicht zum Vertragsabschluss gekommen war.

Der Kläger war Vorstandsmitglied einer Bank und sollte nach einer geplanten Fusion mit einer anderen Bank eine Vorstandsposition im neuen Unternehmen erhalten. Auf Anordnung des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen kündigte die Bank dem Kläger jedoch fristlos, so dass er den anvisierten Vorstandsposten nicht übernehmen konnte. Nachdem das Verwaltungsgericht festgestellt hatte, dass diese Anordnung rechtswidrig war, nahm der Kläger die BaFin als Rechtsnachfolge-

rin des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen auf Schadensersatz in Anspruch. Auf Grundlage eines Prozessvergleichs leistete diese eine Schadensersatzzahlung für das vom Kläger im Wege des Notverkaufs veräußerte Eigenheim sowie für entgangene Gehalts- und Rentenansprüche.

Das Finanzamt behandelte die Zahlung als steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit diese auf entgangene Gehalts- und Rentenansprüche entfiel. Der Kläger vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Zahlung als „echte“ Schadensersatzleistung nicht steuerbar sei.

Das Gericht folgte dem nicht und wies die Klage ab. Die Entschädigungszahlungen seien als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln, da der Kläger für die weggefallenen Einnahmen aus der beabsichtigten Vorstandstätigkeit entschädigt worden sei. Die Tatsache, dass die Entschädigung nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten – der BaFin – geleistet worden ist, ändere daran nichts.

Unerheblich sei auch, dass der Schadensersatz nicht als Ausgleich für die Kündigung eines bestehenden Arbeitsvertrages, sondern dafür geleistet worden sei, dass ein neuer Vertrag mit der fusionierten Bank gar nicht erst zustande gekommen sei, stehe der Steuerpflicht nicht entgegen. Der Senat trat damit der neueren Rechtsprechung der IX. Senats des BFH entgegen, nach der keine „entgehenden Einnahmen“ i. S. v. § 24 Nr. 1a EStG vorliegen, wenn sie dafür geleistet werden, dass infolge des schadenstiftenden Ereignisses kein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann. Gegen diese Ansicht spreche – so der 13. Senat des Finanzgerichts Münster – dass dem Geschädigten auch bei Nichtabschluss eines neuen Anstellungsvertrages Einnahmen „entgehen“. Auf die Frage, ob bereits ein Vertrag abgeschlossen war, der nicht fortgesetzt wird, oder ob es infolge der Schädigung gar nicht erst zum Vertragsabschluss kommt, könne es nicht ankommen, da die Besteuerung ansonsten von Zufälligkeiten abhinge. Im Ergebnis folgt der Senat damit einer älteren Rechtsprechung des XI. Senats des BFH. Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hat das Gericht die Revision zum BFH zugelassen, die dort unter dem Aktenzeichen IX R 33/15 anhängig ist.

FG Münster, Mitteilung vom 17.08.2015 zum Urteil 13 K 3126/13 vom 30.06.2015 (Az. der Revision beim BFH: IX R 33/15)



Barlohnnumwandlungen zugunsten Zeitwertkontenmodellen stellen einheitlich zu betrachtenden Geschäftsvorfall dar

Wird durch Barlohnnumwandlung das monatliche Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers reduziert und der Differenzbetrag lohnsteuerfrei auf ein Investmentkonto, das auf den Namen der GmbH läuft, aber zur Sicherung der Ansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers an diesen verpfändet ist, gezahlt und aufwandswirksam als Rückstellung auf Zeitwertkonten verbucht, so liegt in dieser Höhe keine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Dies stellt das Finanzgericht des Saarlandes klar.

Denn insoweit sei die durch die Rückstellungsbildung in einem ersten Schritt verursachte Betriebsvermögensminderung durch den seitens der GmbH ersparten Gehaltsaufwand auszugleichen, sodass im Ergebnis keine für eine verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Absatz 3 Satz 2 Körperschaftsteuergesetz erforderliche Vermögensminderung vorliege.

Finanzgericht des Saarlandes, PM vom 15.09.2015 zu Urteil vom 24.03.2015, 1 K 1170/11

Steuerliche Abzugsbeschränkung für Telearbeitsplatz einer Alleinerziehenden

Mit (noch nicht rechtskräftigem) Urteil hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass Aufwendungen für einen häuslichen Telearbeitsplatz auch von einer alleinerziehenden Mutter nur eingeschränkt steuerlich geltend gemacht werden können.

Die Klägerin wohnt im Landkreis Bernkastel-Wittlich und ist bei einer Verwaltungsbehörde beschäftigt. Nach ihrer Scheidung traf sie mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über Telearbeit, um weiterhin in Vollzeit arbeiten und dennoch ihren minderjährigen Sohn zu Hause betreuen zu können. Nach dieser Vereinbarung musste sie nur vormittags im Büro anwesend sein und konnte am Nachmittag zu Hause arbeiten. Dort nutzte sie ihre private Büroeinrichtung, ihr Arbeitgeber stellte nur das Verbrauchsmaterial (Papier, Tintenpatronen für den Drucker, Disketten, Software usw.) zur Verfügung und erstattete ihr dienstlich notwendige Telefon-, Fax- und Internetkosten.

In ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2011 machte die Klägerin die Aufwendungen für ihren Telearbeitsplatz (1.518,61 Euro) als Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers geltend. Das beklagte Finanzamt versagte den Werbungskostenabzug mit der Begründung, dass der Klägerin auch im Verwaltungsgebäude ihres Arbeitgebers ein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe.

Klage und Einspruch der Klägerin blieben erfolglos. Zur Begründung verwies das FG auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH), wonach die Aufwendungen für einen Telearbeitsplatz im häuslichen Arbeitszimmer nur dann abzugsfähig seien, wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehe. Im vorliegenden Fall habe der Klägerin nicht nur vormittags, sondern auch an den Nachmittagen ein anderer Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten ihres Arbeitgebers zur Verfügung gestanden. Die Klägerin habe selbst eingeräumt, es sei ihr nicht untersagt gewesen, ihren dienstlichen Arbeitsplatz auch nachmittags weiterhin zu nutzen. Die Nutzung dieses Arbeitsplatzes sei auch nicht deshalb eingeschränkt gewesen, weil ihn im Bedarfsfall bzw. in Zeiten bestehender Raumnot auch andere Kolleginnen und Kollegen genutzt hätten. Daraus lasse sich nämlich nicht herleiten, dass der Arbeitsplatz auch dann einer anderen Kollegin bzw. einem anderen Kollegen zur Verfügung gestellt worden wäre, wenn sie – die Klägerin – ihn selbst hätte nutzen wollen. Ihr Einwand, sie arbeite zu Hause (auch) außerhalb der Dienstzeiten, habe ebenfalls keinen Erfolg. Es reiche aus, dass sie ihren Arbeitsplatz zu den üblichen Bürozeiten nutzen könne, wenn sie dies wolle. Dass sie alleinerziehende Mutter sei und ihren dienstlichen Arbeitsplatz wegen der Kinderbetreuung nicht nutzen könne, sei steuerrechtlich grundsätzlich unbeachtlich. Dabei handele es sich nämlich um private Gründe, auch wenn Ehe und Familie verfassungsrechtlich geschützt seien. Der Gesetzgeber habe speziell für Alleinerziehende eine Steuervergünstigung geschaffen (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG). Diese Förderung, die auch die Klägerin erhalten habe, sei ausreichend, so dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Abzugsbeschränkung für das häusliche Arbeitszimmer ersichtlich seien.

FG Rheinland-Pfalz, Pressemitteilung vom 16.09.2015 zum Urteil 3 K 1544/13 vom 11.08.2015 (nrkr)

Familie und Kinder

Cerebral schwerst geschädigte Kinder nicht länger vom Blindengeld ausgeschlossen

Auch schwerst Hirngeschädigte, die nicht sehen können, können künftig Blindengeld beanspruchen. Anders als bisher entschieden, sei hierfür nicht mehr erforderlich, dass ihre Beeinträchtigung des Sehvermögens noch deutlich stärker ausgeprägt ist als die Beeinträchtigung sonstiger Sinneswahrnehmungen wie zum Beispiel Hören oder Tasten (so genannte spezifische Störung des Sehvermögens), so das Bundessozialgericht (BSG).

Der heute zehnjährige Kläger erlitt bei seiner Geburt wegen einer Minderversorgung mit Sauerstoff schwerste Hirnschäden, die unter anderem zu einer schweren mentalen Retardierung mit Intelligenzminderung geführt haben. Der Entwicklungsstand des Klägers entspricht nur dem eines ein- bis viermonatigen Säuglings. Seine kognitive Wahrnehmungsfähigkeit ist im Bereich aller Sinnesmodalitäten stark eingeschränkt. Unter anderem verfügt er lediglich über basale visuelle Fähigkeiten, die unterhalb der Blindheitsschwelle liegen. Der Kläger kann – mit anderen Worten – nicht sehen.

Die Mutter des Klägers beantragte 2006 für ihren Sohn Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz. Der Freistaat Bayern lehnte den Antrag ab. Zwar liege beim Kläger eine schwerste Hirnschädigung vor. Jedoch sei das Sehvermögen nicht wesentlich stärker beeinträchtigt als die übrigen Sinnesmodalitäten. Dies aber sei nach der Rechtsprechung des BSG zur so genannten cerebralen Blindheit Voraussetzung für die Gewährung von Blindengeld. Das Landessozialgericht hat dies bestätigt.

Das BSG, das für den Nachweis einer schweren Störung des Sehvermögens bisher verlangt hatte, dass die visuelle Wahrnehmung deutlich stärker betroffen ist als die Wahrnehmung in anderen Modalitäten, hat seine Rechtsprechung aufgegeben und dem Kläger Blindengeld zugesprochen. Es sah sich hierzu einerseits aus „prozessualen“ Gründen veranlasst. Wie inzwischen zahlreiche Entscheidungen der Instanzgerichte zeigten, lasse sich gerade bei mehrfach schwerstbehinderten Kindern eine spezifische Störung des Sehvermögens medizinisch kaum verlässlich feststellen. Diesbezüglich habe sich das Kriterium der spezifischen Sehstörung als nicht praktikabel erwiesen. Es führe zu einer Erhöhung des Risikos von Zufallsergebnissen.

Vor allem aber sieht das BSG unter dem Aspekt der Gleichbehandlung behinderter Menschen vor dem Gesetz (Artikel 3 Absätze 1 und 3 des Grundgesetzes) materiell-rechtlich keine Rechtfertigung mehr für dieses zusätzliche Erfordernis. Es sei kein hinreichender sachlicher Grund dafür erkennbar, dass zwar derjenige Blindengeld erhalten soll, der „nur“ blind ist, nicht aber derjenige, bei dem zusätzlich zu seiner Blindheit noch ein Verlust oder eine schwere Schädigung des Tastsinns oder sonstiger Sinnesorgane vorliegt, bei dem aber nicht von einer deutlich stärkeren Betroffenheit des Sehvermögens gegenüber der Betroffenheit sonstiger Sinnesorgane gesprochen werden kann.

Insbesondere stelle die Erwägung, dass derjenige, der wegen schwerster cerebraler Schäden zu keiner oder so gut wie keinen Sinneswahrnehmungen fähig ist, des Blindengeldes nicht bedürfe, weil behinderungsbedingte Mehraufwendungen ohnehin nicht ausgeglichen werden könnten, keinen solchen sachlichen Grund dar. Denn das Blindengeld werde derzeit ohne Rücksicht auf einen im Einzelfall nachzuweisenden oder nachweisbaren Bedarf pauschal gezahlt. Dabei sei gerade Sinn und Zweck der Pauschale, bei festgestellter Schädigung auf die Ermittlung des konkreten Mehrbedarfs sowie einer konkreten Ausgleichsfähigkeit zu verzichten.

Das in den Materialien des Bayerischen Landesgesetzgebers zum Ausdruck kommende Anliegen, dass Störungen aus dem seelisch/geistigen Bereich nicht zu einem Blindengeldanspruch führen sollen, kann die Ungleichbehandlung schwer cerebrally geschädigter Behinderter laut BSG nicht begründen. Auch in den Fällen, in denen neben dem fehlenden Sehvermögen weitere oder alle Sinnesorgane schwer geschädigt sind, ändere dies nichts daran, dass der Betroffene sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht blind sei.

Bundessozialgericht, PM vom 11.08.2015 zu B 9 BL 1/14 R



Familienpsychologische Gutachter sollen künftig ihre Qualifikation nachweisen müssen

Gutachter in familienrechtlichen Verfahren sollen künftig nachweisen müssen, dass sie für diese Tätigkeit qualifiziert sind. Dies plant Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) und hat dazu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der Deutsche Richterbund (DRB) begrüßt das Vorhaben. Klare gesetzliche Vorgaben für die Gutachter-Qualifikation in familienrechtlichen Verfahren seien schon lange ein Anliegen des DRB.

Bisher müssten Gutachter keine bestimmte Qualifikation nachweisen, um familienpsychologische Gutachten zu erstellen, so DRB-Präsidiumsmitglied Joachim Lüblinghoff. Jedes Jahr würden bis zu 10.000 Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren erstellt. Dabei wiesen nach den Erfahrungen aus der Praxis bis zu zehn Prozent der Gutachter keine hinreichende berufliche Qualifikation auf. Das bedeute, dass jährlich bis zu 1.000 Gutachten fehlerhaft sein könnten.

Dem Gesetzentwurf zufolge sollen Sachverständige künftig etwa eine psychologische, medizinische oder pädagogische Berufsqualifikation nachweisen müssen. „Allerdings sollte der Gesetzgeber überdenken, ob allein eine pädagogische Ausbildung ausreicht, um ein familienpsychologisches Gutachten zu erstellen“, rät Lüblinghoff, der hier Bedenken hat.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, dass das Gericht die Parteien anhören muss, bevor es einen Gutachter ernannt. Zudem muss der Gutachter das Gericht sofort informieren, falls Gründe vorliegen, die seine Unparteilichkeit in Frage stellen. Für Lüblinghoff geht das in die richtige Richtung: „Es führt zu mehr Transparenz – und damit auch zu einer höheren Akzeptanz der Gutachten.“

Deutscher Richterbund, PM vom 13.08.2015

Fehlender Kinderbetreuungsplatz: Kein Schadenersatz für Verdienstausschlag

Der für Amtshaftungsansprüche zuständige 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden hat mit seinem Urteil vom 26. August 2015 die Klagen von drei Müttern abgewiesen, die von der Stadt Leipzig Scha-

denersatz für Verdienstausschlag begehren, weil ihre Kinder nicht mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung erhalten hatten.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts Dresden hat die Stadt Leipzig zwar die ihr nach § 24 Abs. 2 SGB VIII obliegende Amtspflicht, den Kindern der Klägerinnen einen Platz in einer Kindertagesstätte zu verschaffen, verletzt. Die Klägerinnen seien aber nicht geschützte Dritte dieser Amtspflicht.

Den Klägerinnen selbst stehe kein Anspruch auf einen Platz für ihr Kind in einer Kindertagesstätte zu. Anspruchsinhaber sei alleine das Kind. Die Klägerinnen seien nicht in den Schutzbereich des § 24 Abs. 2 SGB VIII einbezogen. Ziel des Gesetzes sei die frühkindliche Förderung. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei lediglich die notwendige Folge der breiten Schaffung von Kindertagesstätten.

Zudem sei der Verdienstausschlagsschaden der Klägerinnen auch nicht vom Schutzzweck der Norm umfasst. Dies wären nur Schäden, die dem Kind wegen Verstoßes gegen seinen Anspruch auf frühkindliche Förderung zustünden. Mittelbare Schäden der Eltern, wie der Verdienstausschlag, seien hier nicht inbegriffen.

Auf den Streit der Parteien, ob der Beklagten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Bedarfsplanung Fehler unterlaufen sind und ob dies vorwerfbar gewesen wäre, kam es daher bei der Entscheidung nicht an.

Die Urteile sind noch nicht rechtskräftig. Gegen diese Entscheidungen des Oberlandesgerichts Dresden kann Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtslage: § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII lautet: „Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

OLG Dresden, Pressemitteilung vom 26.08.2015 zu den Urteilen 1 U 319/15, 1 U 320/15 und 1 U 321/15 vom 26.08.2015 (nrkr)

Immobilien- besitzer

Wechselkursbedingte Währungsverluste: Keine Werbungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Wechselkursbedingt höhere Tilgungsleistungen für Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar. Gegen das Urteil ist Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt worden, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX B 85/15 läuft.

Zur Finanzierung einer Mietimmobilie, deren Kaufpreis in Euro zu zahlen war, hatte die Klägerin ein Darlehen über Schweizer Franken aufgenommen. Den Schuldendienst erbrachte sie in Euro. Eine Änderung des Wechselkurses in den Streitjahren führte dazu, dass trotz der Tilgungsleistungen die Darlehensvaluta nicht sank, sondern sogar anstieg. Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin, ihre wechselkursbedingten Währungsverluste als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Die Klage blieb erfolglos. Fremdwährungsverluste, die sich aus dem Kursverlust des Euro gegenüber dem Schweizer Franken ergeben, seien auch dann nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, wenn die den Verlusten zugrunde liegenden Darlehen zur Finanzierung des Erwerbs, der Sanierung oder der Errichtung eines Gebäudes dienten, so das FG. Bei den von der Klägerin vorrangig geltend gemachten wechselkursbedingten Erhöhungen der Darlehensstände zum Jahresende nebst erbrachter Tilgungsleistungen handele es sich um (noch nicht realisierte) Vermögensverluste in der nicht steuerbaren Privatsphäre, nicht jedoch um Werbungskosten.

Anders als bei den Gewinneinkünften blieben bei den Überschusseinkünften, zu denen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gehörten, Wertveränderungen des Vermögens des Steuerpflichtigen außer Betracht, auch wenn es der Einkünfteerzielung diene. Aus der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Berücksichtigung nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ergebe sich nichts anderes. Sie erweitere lediglich das Tatbestandsmerkmal des Veranlassungszusammenhangs. Der Einkünftedualismus werde dadurch nicht in Frage gestellt.

FG Hamburg, Urteil vom 21.05.2015, 2 K 197/14, nicht rechtskräftig

Eigenheimzulage: Keine Verlängerung der Festsetzungsfrist

§ 11 Absatz 1 Satz 5 Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) führt nicht zu einer Verlängerung der Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage. Denn diese Vorschrift sei als Spezialregelung zur Ablaufhemmung und nicht als Verlängerung der Festsetzungsfrist zu verstehen, so das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein.

Hintergrund: Gemäß § 5 EigZulG hing die Inanspruchnahme der Förderung davon ab, dass im so genannten Erstjahr bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten wurden. Um diesbezüglich einen Gleichlauf von Einkommensteuer- und Eigenheimzulagenfestsetzung zu gewährleisten, sah § 11 Absatz 1 Satz 4 EigZulG vor, dass die Festsetzungsfrist für die Eigenheimzulage nicht vor Ablauf der Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer der nach § 5 maßgebenden Jahre endete. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 5 EigZulG verlängerte sich die Festsetzungsfrist für die folgenden Jahre des Förderzeitraums um die gleiche Zeit, wenn der Ablauf der Festsetzungsfrist nach Satz 4 hinausgeschoben war.

Im entschiedenen Fall war laut FG von Bedeutung, ob diese Regelung zu einer Art „Billardeffekt“ dergestalt führt, dass sich für alle folgenden Jahre des Begünstigungszeitraums die Festsetzungsfrist der Eigenheimzulage so weit verlängert, wie ihre Dauer gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 EigZulG für das so genannte Erstjahr hinausgeschoben wurde. Diese Sichtweise hatte das beklagte Finanzamt in Anlehnung an die Rechtsprechung anderer Finanzgerichte (vgl. FG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2009, 8 K 1384/09 EZ) vertreten.

Das FG Schleswig-Holstein ist dem nicht gefolgt. Eine Auslegung des § 11 Absatz 1 Satz 5 EigZulG insbesondere auch unter Berücksichtigung seiner Gesetzgebungsgeschichte und seines Zwecks ergebe vielmehr, dass es sich um eine Spezialregelung zur Ablaufhemmung handele, die zwar zu einer – unter Umständen auch für Folgejahre beachtlichen – Verschiebung des Ablaufzeitpunkts der Festsetzungsfrist führe, aber eben nicht zu einer Verlängerung der jeweils maßgeblichen Festsetzungsfrist als Zeitspanne.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 17.06.2015, 1 K 212/14 rechtskräftig



Mieterhöhung auch bei Wohnflächenabweichung nur unter Beachtung der Kappungsgrenze

Eine Mieterhöhung nach § 558 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat auf der Basis der tatsächlichen Wohnfläche zu erfolgen, und zwar unabhängig davon, ob im Mietvertrag eine abweichende Wohnfläche angegeben und wie hoch die Abweichung von der tatsächlichen Wohnfläche ist. Dies hat der Bundesgerichtshof unter teilweiser Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Er betont, dass auch bei einer Wohnflächenabweichung eine Mieterhöhung die Kappungsgrenze beachten müsse.

Der Beklagte ist Mieter einer Fünf-Zimmer-Wohnung der Klägerin. Im Mietvertrag sind die Wohnfläche mit 156,95 Quadratmetern und die monatliche Miete mit 811,81 DM angegeben. Tatsächlich beträgt die Wohnfläche 210,43 Quadratmeter. Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Zustimmung zur Erhöhung der derzeitigen Bruttokaltmiete von 629,75 Euro auf insgesamt 937,52 Euro. Dies begründet sie damit, dass sie nach den allgemeinen Mieterhöhungsvorschriften zu einer Erhöhung der momentan geschuldeten Miete um 15 Prozent (94,46 Euro) sowie darüber hinaus wegen einer Überschreitung der vertraglich vereinbarten Wohnfläche um 33,95 Prozent zu einer entsprechenden weiteren Anhebung berechtigt sei. Der beklagte Mieter hat nur einer Mieterhöhung um 94,46 Euro zugestimmt. Die auf Zustimmung zu einer Mieterhöhung um weitere 213,31 Euro gerichtete Klage der Vermieterin war in den Vorinstanzen erfolglos.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Der BGH hat entschieden, dass es im Mieterhöhungsverfahren nach § 558 BGB nur auf die tatsächliche Wohnungsgröße ankommt. § 558 BGB solle es dem Vermieter ermöglichen, eine angemessene, am örtlichen Markt orientierte Miete zu erzielen. Für den Vergleich sei deshalb allein der objektive Wohnwert der zur Mieterhöhung anstehenden Wohnung maßgeblich, während etwaige Vereinbarungen der Mietvertragsparteien über die Wohnungsgröße im Mieterhöhungsverfahren keine Rolle spielen könnten. Denn sonst würden nicht die tatsächlichen, sondern vertraglich fingierte Umstände berücksichtigt. An seiner früheren Rechtspre-

chung, dass der Vermieter sich an einer im Mietvertrag zu niedrig angegebenen Wohnfläche festhalten lassen muss, wenn die Abweichung nicht mehr als zehn Prozent beträgt, halte der BGH deshalb nicht mehr fest. Entsprechendes gelte für den umgekehrten Fall, dass die Wohnfläche im Mietvertrag zu groß angegeben ist. Hier könne der Vermieter die Miete gemäß § 558 BGB ebenfalls nur auf der Grundlage der tatsächlichen (niedrigeren) Wohnfläche erhöhen.

Neben der Berücksichtigung der wirklichen Wohnungsgröße im Rahmen der allgemeinen Mieterhöhungsvorschriften (§ 558 BGB) – das heißt unter Beachtung der Kappungsgrenze – besteht für den Vermieter laut BGH keine weitere Möglichkeit der einseitigen Mietanpassung. Insbesondere ergebe sich aus einer unzutreffenden Wohnflächenangabe im Mietvertrag noch kein Anwendungsfall eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB). Dem stehe bereits entgegen, dass die zutreffende Ermittlung der tatsächlichen Wohnfläche regelmäßig in die Risikosphäre des Vermieters fällt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.11.2015, VIII ZR 266/14

Eigentumswohnung: Redezeiten in der Eigentümerversammlung sind nach Bedeutung zu messen

Wohnungseigentümersammlungen sind nicht berechtigt, den Beschluss zu fassen, wonach Redezeiten der Eigentümer auf (hier maximal 3 Minuten) zu begrenzen. Maßgeblich für die Wortmeldungen, so das Landgericht Frankfurt am Main, seien vielmehr die Bedeutung und Komplexität der Materie. Wer durch eine Minuten-Regel Grenzen setze, beeinträchtige das Mitwirkungsrecht der Eigentümer einschneidend.

LG Frankfurt am Main, 2/9 S 6/13

Kapital-anleger

„Cum-Ex-Geschäfte“ werden untersucht

Der Deutsche Bundestag soll einen Untersuchungsausschuss einsetzen, der die zwischen 1999 und 2012 vollzogene Praxis der „Cum-Ex-Geschäfte“ aufklären soll. Bei diesen Steuergestaltungen sei es zur Erstattung von zuvor nicht gezahlten Steuern gekommen, heißt es in einem gemeinsamen Antrag der Fraktion Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 18/6839). Der Untersuchungsausschuss soll aus acht Mitgliedern bestehen und entsprechend vielen Stellvertretern.

Wie die Fraktionen erläutern, wurde bei den „Cum-Ex-Geschäften“ mittels Leerverkäufen eine Situation herbeigeführt, in der eine Aktie rechtlich gesehen für eine kurze Zeit scheinbar mehrere Eigentümer hatte. Der Zeitraum sei dabei so gewählt worden, dass in ihn die Auszahlung der Dividende fiel. Das habe dazu geführt, dass für eine nur einmal an die Finanzbehörden abgeführte Kapitalertragsteuer mehrere Steuerbescheinigungen ausgestellt worden seien. Die Kapitalertragsteuer sei dadurch mehrfach auf die Steuern der verschiedenen Eigentümer angerechnet worden, was zu mehrfachen Entlastungen an anderer Stelle geführt habe, obwohl es die entsprechende Belastung nur einmal gegeben habe. Wie die Fraktionen in ihrem Antrag schreiben, wird der durch „Cum-Ex-Geschäfte“ entstandene Schaden auf bis zu zwölf Milliarden Euro geschätzt.

Der Ausschuss soll unter anderem klären, wie es dazu kommen sollte, dass „Cum-Ex-Geschäfte“ über zehn Jahre nicht unterbunden worden sind und wie hoch der entstandene Schaden genau ist. Ermittelt werden soll zudem, wer dafür verantwortlich ist, dass diese Geschäfte nicht rechtzeitig unterbunden worden sind und ob es Einflussnahme mit dem Ziel gab, diese Geschäfte nicht oder nicht vollständig abzuschießen. Beleuchtet werden soll außerdem die Rolle der Banken des öffentlichen Sektors.

Deutscher Bundestag, PM vom 01.12.2015

Prospekthaftung gegen Finanz-Dienstleistungsunternehmen aus Hannover: Ansprüche der Anleger bereits verjährt

Elf Anleger sind vor dem Landgericht (LG) Osnabrück mit ihren Klagen gegen ein in Hannover ansässiges Finanz-Dienstleistungsunter-

nehmen gescheitert. Die geltend gemachten Schadenersatzansprüche seien bereits verjährt, entschied das Gericht.

Die Kläger hatten von dem Unternehmen Schadenersatz verlangt, nachdem sie in den 1990er Jahren jeweils eine treuhänderische Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds erworben hatten und damit in der Folgezeit – teilweise beträchtliche – Verluste erlitten hatten. Sie sahen sich durch die Beklagte als Vermittlerin dieser Finanzprodukte unzureichend aufgeklärt und beraten.

Ob die Beklagte irgendwelche Beratungspflichten verletzt hatte, entschied das LG indes gar nicht. Die Einzelrichterin urteilte, dass die Klagen bereits wegen Verjährung der geltend gemachten Ansprüche abzuweisen seien. Die einschlägige Verjährungsfrist sei am 02.01.2012 abgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt hätten die Kläger aber noch keine tauglichen Schritte eingeleitet, um die Verjährung zu unterbrechen oder zu hemmen. Insbesondere seien keine Klagen eingereicht worden. Die klägerischen Prozessbevollmächtigten hätten lediglich binnen weniger Tage vor Verjährungseintritt mehrere Tausend nahezu gleichlautende Anträge auf Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung bei einem Schlichter in Brandenburg eingereicht. Diese Anträge seien aber nicht hinreichend bestimmt (also auf den jeweiligen Einzelfall bezogen) gewesen, um einen Verjährungseintritt zu verhindern.

Der Bundesgerichtshof habe in ähnlichen Fällen (zum Beispiel mit Urteil vom 20.08.2015, III ZR 373/14) dazu Stellung bezogen, unter welchen Voraussetzungen mit derartigen Anträgen an eine Schlichtungsstelle die Verjährung gehemmt werden kann. Diese Voraussetzungen seien bei den vorliegenden Klagen jeweils nicht erfüllt.

Die Entscheidungen des LG sind noch nicht rechtskräftig. Wie das Gericht mitteilt, sind weitere neun Verfahren in ähnlich gelagerten Verfahren anhängig. Die Urteile würden am 02.11.2015 erwartet.

Landgericht Osnabrück, Urteile vom 29.10.2015, unter anderem 7 O 1398/13, 7 O 1400/13 und 7 O 1402/13

Kapitaleinkünfte ab 2009: Ausschluss individuellen Werbungskostenabzugs mit Verfassung vereinbar

Der Ausschluss des individuellen Werbungskostenabzugs gemäß § 20 Absatz 9 Einkommensteuergesetz 2009 (EStG) für Kapitaleinkünfte ab



2009 ist verfassungsgemäß. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Mit der Einkommensteuererklärung für das Streitjahr 2009 erklärte der Kläger Kapitalerträge in Höhe von 24.538 Euro. Wegen der hierfür aufgewendeten Werbungskosten in Höhe von 11.120 Euro begehrte er den Ansatz mit 13.418 Euro. Das beklagte Finanzamt setzte die Einkommensteuer 2009 – wegen verfassungsrechtlicher Zweifelsfragen teilweise vorläufig – auf 10.607 Euro fest. Bei der Berechnung der Einkünfte gemäß § 32d Absatz 1 EStG legte es die Kapitalerträge von 24.538 Euro zugrunde und berücksichtigte lediglich den Sparer-Pauschbetrag mit 801 Euro. Mit seiner Klage begehrt der Kläger, die tatsächlichen Werbungskosten von 11.120 Euro zu berücksichtigen.

Das FG Münster wies die Klage ab. Zwar habe der Kläger Werbungskosten in Höhe von 11.120 Euro nachgewiesen. Diese seien aber vom Abzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeschlossen. Denn gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 EStG sei bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nur ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro abzuziehen. Höhere tatsächliche Werbungskosten blieben unberücksichtigt.

Diese Regelung sei auch verfassungsgemäß, wie der Bundesfinanzhof (BFH) zwischenzeitlich mehrfach entschieden habe (unter anderem Urteile vom 01.07.2014, VIII R 53/12 und VIII R 54/12). Das FG Münster teile diese Ansicht. Eine Verletzung der Artikel 3 Absatz 1, 2 Absatz 1 Grundgesetz könne er nicht feststellen. Denn die Norm habe keine erdrosselnde Wirkung. Das Abzugsverbot beinhalte zwar einen Verstoß gegen das steuerliche Nettoprinzip. Der Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 Euro sei jedoch als Typisierung der Werbungskosten grundsätzlich möglich und zulässig. Dies entspreche der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 27.06.1991, 2 BvR 1493/89; Urteil vom 09.03.2004, 2 BvL 17/02). Der Gesetzgeber sei berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen, ohne wegen der damit im Einzelfall verbundenen Härten gegen das Prinzip der Belastungsgleichheit zu verstoßen (BVerfG, Beschluss vom 08.10.1991, 1 BvL 50/86; Beschluss vom 21.06.2006, 2 BvL 2/99).

Das FG Münster hat die Revision nicht zugelassen. Aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur besteht seiner Ansicht nach kein Anlass, diese Frage noch einmal höchstrichterlich zu klären.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 30.09.2015, 3 K 1277/11 E

Bei Aktienverkäufen gilt: First in, first out

Seit Anfang Oktober geht es an den Aktienmärkten wieder kräftig aufwärts. Da liegt der Gedanke nahe, auch einmal Gewinne zu realisieren und damit zu sichern.

Wichtig zu wissen: Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, unterliegen bei einem Verkauf grundsätzlich der 25-prozentigen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Ein Verkauf älterer Wertpapierbestände ist dagegen steuerfrei.

Hat ein Anleger Aktien eines Unternehmens teilweise vor und teilweise nach diesem Stichtag erworben, sollte er die Regel „First in, first out“ kennen. Sie besagt, dass bei einem Teilverkauf von Aktien eines Unternehmens aus einem Depot die am frühesten erworbenen Papiere als diejenigen angesehen werden, die auch als erstes verkauft werden. Für die Berechnung des Veräußerungsgewinns gilt also grundsätzlich „First in, first out“. Dieser Grundsatz betrifft auch Kapitalentnahmen aus Fondssparplänen. Anleger, die häufiger Wertpapiere kaufen und verkaufen, sollten daher prüfen, ob die Einrichtung eines zweiten Depots sinnvoll ist. Dann kann je nach Bedarf aus Depot 1 oder Depot 2 verkauft werden.

Bei allen taktischen Überlegungen sollten Anleger aber nicht vergessen, dass jeder Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Fonds mit Kosten verbunden ist. Es gilt also auch das Motto „Hin und her macht Taschen leer“ zu beherzigen. Also besser nicht jedem kurzfristigen Börsentrend hinterherlaufen, sondern wohlüberlegt investieren.

Unternehmer

Vermögenszuordnung zwischen Gesellschaften nach Eintragung einer Abspaltung zur Neugründung im Handelsregister nicht mehr änderbar

Nach Eintragung einer Abspaltung zur Neugründung im Handelsregister ist keine Änderung der Vermögenszuordnung zwischen den Gesellschaften mehr möglich. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein klar.

Es hatte zu entscheiden, ob eine Mutterkapitalgesellschaft von ihrer Tochterkapitalgesellschaft im Zuge einer von der Tochter vorgenommenen Abspaltung einer dadurch neu gegründeten Gesellschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) erhalten hatte. Zudem stellte sich die Frage, ob die in der Spaltungsbilanz getroffene Vermögenszuordnung zwischen der Tochtergesellschaft und der von ihr abgespaltenen (neu gegründeten) Gesellschaft noch nachträglich geändert werden konnte.

Mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) entschied das FG, dass eine vGA an die Muttergesellschaft vorliege, wenn eine Tochterkapitalgesellschaft ihrer Schwestergesellschaft einen Vorteil außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung zuwendet, den ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte. Diese Voraussetzungen sah das Gericht im Streitfall als gegeben an.

Zudem gelangte es zu der Auffassung, dass nach Abschluss einer Abspaltung zur Neugründung, das heißt Eintragung der Spaltung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft, eine Änderung der zwischen den Gesellschaften ursprünglich getroffenen Vermögenszuordnung nicht mehr möglich sei.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden. Das Revisionsverfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IV R 29/15 anhängig.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 24.04.2015, 3 K 114/11

Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“ nur unter Einschränkungen zulässig

Die Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“, die von der Finanzverwaltung im Rahmen von Außenprüfungen insbesondere bei Gastronomiebetrieben zunehmend häufig angewandt wird, ist nur

unter Einschränkungen zulässig. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Bei der Schätzungsmethode des „Zeitreihenvergleichs“ handelt es sich um eine mathematisch-statistische Verprobungsmethode, bei der die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe des Betriebs in kleine Einheiten – regelmäßig in Zeiträume von einer Woche – zerlegt werden. Für jede Woche wird sodann der Rohgewinnaufschlagsatz (das Verhältnis zwischen Erlösen und Einkäufen) ermittelt. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der höchste Rohgewinnaufschlagsatz, der sich für einen beliebigen Zehn-Wochen-Zeitraum ergibt, auf das gesamte Jahr anzuwenden ist. Dadurch werden rechnerisch zumeist erhebliche Hinzuschätzungen zu den vom Steuerpflichtigen angegebenen Erlösen ausgewiesen.

Der BFH hat diese Schätzungsmethode nunmehr nur unter Einschränkungen zugelassen. So müsse das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen im Betrieb über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant sein. Bei einer formell ordnungsmäßigen Buchführung sei der Zeitreihenvergleich zum Nachweis materieller Mängel der Buchführung von vornherein ungeeignet. Sei die Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß, aber materielle Unrichtigkeiten nicht konkret nachgewiesen, seien andere Schätzungsmethoden vorrangig. Auch wenn solche anderen Schätzungsmethoden nicht zur Verfügung stünden, dürften die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nicht unbesehen übernommen werden, sondern könnten allenfalls einen Anhaltspunkt für eine Hinzuschätzung bilden. Nur wenn die materielle Unrichtigkeit der Buchführung bereits aufgrund anderer Erkenntnisse feststeht, könnten die Ergebnisse eines – technisch korrekt durchgeführten – Zeitreihenvergleichs auch für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden.

In diesem Zusammenhang hat der BFH ferner entschieden, dass beim Einsatz eines programmierbaren Kassensystems bereits das Fehlen der hierfür aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (Betriebsanleitung, Programmierprotokolle) einen formellen Mangel der Buchführung darstellt, der grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.03.2015, X R 20/13



Führung von Geschäftsgirokonten: Entgeltklausel zu Buchungen unwirksam

Die Klausel eines Kreditinstituts, die als Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten“ festlegt, ist unwirksam. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Der Kläger, ein eingetragener Kaufmann, nimmt die beklagte Sparkasse aus eigenem und abgetretenem Recht auf Rückzahlung vereinnahmter Kontoführungsgebühren in Anspruch. Der Kläger und die Zedenten sind auf dem Gebiet der Vermittlung und Verwaltung von Versicherungsverträgen tätig und übernehmen dabei auch das Beitragsinkasso im Auftrag des jeweiligen Versicherers; sie verwalten circa 25.000 Versicherungsverträge. Dabei kommt es häufig zu einer Rückbelastung von Lastschriften, wofür die Beklagte auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und des Preis- und Leistungsverzeichnisses – neben den Fremdgebühren und einem mit dem Kläger gesondert vereinbarten Entgelt für die Bearbeitung der Rücklastschriften – ein „Buchungspostenentgelt“ („Preis pro Buchungsposten“) in Höhe von 0,32 Euro erhebt. Der Kläger begehrt die Rückzahlung der von der Beklagten in den Jahren 2007 bis 2011 berechneten Buchungspostenentgelte in Höhe von 77.637,38 Euro nebst Zinsen. Er meint, die Buchungspostenklausel verstoße gegen § 307 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sei daher unwirksam.

Der BGH hat dem Kläger Recht gegeben. Nach § 307 Absatz 3 Satz 1 BGB unterlägen unter anderem solche AGB der Inhaltskontrolle, durch die von Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vereinbart werden. Das treffe auf die vom Kläger beanstandete Klausel sowohl für den Zeitraum vor als auch nach Inkrafttreten des Zahlungsdienstrechts (§§ 675c ff. BGB) am 31.10.2009 zu. Die Klausel sei so auszulegen, dass sie auch Buchungen bepreist, die im Zuge von Bareinzahlungen auf das Konto wie auch Barabhebungen am Schalter sowie im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen. Mit der Bepreisung von Ein- und Auszahlungen am Bankschalter unterliege die streitige Klausel – jedenfalls für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdienstrechts – als Preisnebenabrede der richterlichen

Inhaltskontrolle nach § 307 Absatz 3 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 307 Absatz 1 und 2 BGB, weil die Ein- und Auszahlungen nach den Kategorien des BGB entweder einem Darlehen (§§ 488 ff. BGB) oder einer unregelmäßigen Verwahrung (§ 700 BGB) zuzuordnen seien und sich aus der gesetzlichen Regelung beider Vertragstypen Grundsätze für die Frage der Entgeltlichkeit von Ein- und Auszahlungen entnehmen ließen, so der BGH.

Mit der Bepreisung von Buchungen, die im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags anfallen, weiche die Beklagte von den seit 31.10.2009 geltenden §§ 675u Satz 2, 675y Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, Absatz 4 BGB ab. Nach diesen Vorschriften habe die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt, wenn ein Zahlungsauftrag fehlerhaft oder ohne Autorisierung ausgeführt wird. Die Beklagte verlange dagegen 0,32 Euro. Die vom Kläger beanstandete Postenpreisklausel sei auch unwirksam. Für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Zahlungsdienstrechts ergebe sich die Unangemessenheit der Klausel daraus, dass durch sie mangels Freipostenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, die indes als Akte zur Begründung oder Erfüllung von Darlehens- oder Verwahrungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 30.11.1993, XI ZR 80/93 und Urteil vom 07.05.1996, XI ZR 217/95). Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdienstrechts weiche die Bepreisung jedweder Buchung jedenfalls von der Vorschrift des § 675u BGB ab, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführung eines nicht autorisierten Zahlungsauftrags hat. Von dieser Regelung dürfe gemäß § 675e Absatz 4 BGB auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden. Danach ergebe sich die Nichtigkeit der Klausel auch aus § 134 BGB.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.07.2015, XI ZR 434/14

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Englischunterricht für Grund- und Vorschulkinder: Privatlehrerin genießt Steuerfreiheit

Die Erteilung von Englischunterricht an Vorschul- und Grundschulkindern durch eine Privatlehrerin ist nach Artikel 132 Absatz 1j der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) steuerfrei. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Klägerin betreibt seit 2003 als Franchisenehmerin ein Lernstudio, in dem sie Kindern im Alter von vier bis zwölf Jahren Kenntnisse der englischen Sprache vermittelt. Hierzu erteilte sie in den Streitjahren 2008 bis 2012 Gruppenunterricht in verschiedenen Kindertagesstätten und an einer Grundschule sowie Nachhilfeunterricht. Die Teilnahme an den Englischkursen war freiwillig; das Entgelt wurde im Wesentlichen von den Eltern der Kinder entrichtet. Mit der Klage begehrte die Klägerin die vom Finanzamt abgelehnte Änderung der Festsetzung der Umsatzsteuer unter Berufung auf die Steuerbefreiung des Artikels 132 Absatz 1j MwStSystRL.

Das FG gab der Klage statt, da der von der Klägerin erteilte Englischunterricht auf die Vermittlung von Grundkenntnissen der englischen Sprache ausgerichtet gewesen sei und als „klassisches“ Schulfach zum Schulunterricht im Sinne des Art. 132 Absatz 1j MwStSystRL gehöre. Die Klägerin sei auch als Privatlehrerin anzusehen, da sie als Franchisenehmerin die Inhalte ihres Unterrichts anhand des von ihr selbst entwickelten Lehrplans selbstständig und eigenverantwortlich festgelegt habe. Sie habe aufgrund ihrer Ausbildung, ihrer vorherigen langjährigen beruflichen Tätigkeit und einer Fortbildung über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Die für die Tätigkeit als Privatlehrerin erforderliche Mindestqualifikation im pädagogischen Bereich habe sich mangels entsprechender Ausbildung aus der langjährigen Unterrichtstätigkeit der Klägerin und ihrer Mitwirkung bei der Erstellung der Schuleingangsp Profile der von ihr unterrichteten Vorschulkinder ergeben.

Das FG hat die Revision nicht zugelassen, da die Rechtsgrundsätze zur Steuerfreiheit nach Artikel 132 Absatz 1j MwStSystRL durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofes (BFH) geklärt und von der Finanzverwaltung durch Veröffentlichung der einschlägigen BFH-Urteile im Bundessteuerblatt übernommen worden seien.

Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde Beschwerde eingelegt. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Az. XI B 61/15 anhängig. FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.06.2015, 4 K 19/15

Auch 524 Krankheitsfehltage in sieben Jahren rechtfertigen nicht immer den Rauswurf

Hat ein Arbeitnehmer innerhalb von sieben Jahren insgesamt 524 Tage lang wegen verschiedener Krankheiten und Unfällen im Betrieb gefehlt, so kann sich seine Kündigung – ungeachtet der erheblichen Fehlzeiten – als unverhältnismäßig erweisen.

Dies dann, wenn die Zukunftsprognose positiv ausfällt und außerdem der Arbeitgeber kein „betriebliches Eingliederungsmanagement“ (bEM) durchgeführt hatte. Dazu besteht eine gesetzliche Verpflichtung, wenn in den letzten 3 Jahren vor der Kündigung jeweils länger als 6 Wochen der Lohn krankheitsbedingt weitergezahlt werden musste. Ziel des bEM ist es festzustellen, aufgrund welcher gesundheitlichen Einschränkungen es zu den bisherigen Ausfallzeiten gekommen ist, und herauszufinden, ob Möglichkeiten bestehen, sie durch bestimmte Veränderungen künftig zu verringern, um so eine Kündigung zu vermeiden.

Hat der Arbeitgeber das bEM dem Mitarbeiter nicht angeboten, so muss er die Kündigung mit Argumenten begründen, aus denen hervorgeht, dass ein bEM keine Besserung gebracht hätte. Das war ihm in dem Verfahren nicht gelungen, weshalb die Kündigung aufgehoben wurde.

BAG, 2 AZR 755/13

Auch wer den Arbeitgeber nur indirekt schädigt, kann entlassen werden

Hat ein Arbeitnehmer einer Großfirma die Fehlfunktion eines Getränkeautomaten auf dem Firmengelände fast 100mal genutzt, um ein Getränk kostenlos zu entnehmen, so kann er fristlos entlassen werden – auch wenn der Schaden sich insgesamt auf nur 120 Euro belief.

Das Sächsische Landesarbeitsgericht folgte dem Arbeitgeber auch darin, dass er zuvor keine Abmahnung habe aussprechen müssen. Ferner wurde die Entschuldigung des Mitarbeiters nicht als entlastend eingestuft, er habe mit seinen kleinen Manipulationen gar nicht seine Firma,



sondern den Getränkehersteller geschädigt. Die zahlreichen rechtswidrigen Handlungen hätten das Vertrauensverhältnis zerstört.

Das Unternehmen hat im Zuge der Ermittlungen 67 weitere „schwarze Schafe“ unter seinen Beschäftigten ausgemacht – 45 davon erhielten fristlose Kündigungen.

Sächsisches LAG, 1 Sa 407/14

Kurzfristige Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses: Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub möglich

Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entsteht nach § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) ein Anspruch auf Abgeltung des wegen der Beendigung nicht erfüllten Anspruchs auf Urlaub. Wird danach ein neues Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber begründet, ist dies in der Regel urlaubsrechtlich eigenständig zu behandeln. Der volle Urlaubsanspruch wird erst nach (erneuter) Erfüllung der Wartezeit des § 4 BUrlG erworben. Der Teilurlaub gemäß § 5 BUrlG berechnet sich grundsätzlich eigenständig für jedes Arbeitsverhältnis. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar. Ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub sei aber möglich, wenn bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird.

Der Kläger war seit 01.01.2009 bei der Beklagten beschäftigt. Arbeitsvertraglich schuldet die Beklagte jährlich 26 Arbeitstage Urlaub in der Fünf-Tage-Woche. Der Kläger kündigte das Arbeitsverhältnis zum 30.06.2012. Am 21.06.2012 schlossen die Parteien mit Wirkung ab dem 02.07.2012 (Montag) einen neuen Arbeitsvertrag. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund fristloser Kündigung der Beklagten am 12.10.2012. Die Beklagte gewährte dem Kläger 2012 drei Tage Urlaub. Die Parteien haben darüber gestritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, über 17 hinaus weitere sechs Urlaubstage mit 726,54 Euro brutto abzugelten. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, mit Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses fange ein vom vorherigen Arbeitsverhältnis unabhängiger neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum an. Der Kläger habe deshalb für beide Arbeitsverhältnisse nur Teilurlaubsansprüche erworben. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Jedenfalls in den Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits vor Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird,

entstehe ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet, so das BAG.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.10.2015, 9 AZR 224/14

Arbeiter und Angestellte: Ungleichbehandlung kann gerechtfertigt sein

Eine unterschiedliche Behandlung von Arbeitern und Angestellten ist nicht zu beanstanden, wenn mit der Anknüpfung an den Statusunterschied gleichzeitig auf einen Lebenssachverhalt abgestellt wird, der geeignet ist, die Ungleichbehandlung sachlich zu rechtfertigen. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Bei der Beklagten gilt eine als Betriebsvereinbarung abgeschlossene Versorgungsordnung, wonach die Höhe der Betriebsrente unter anderem von der Einreihung in eine der 21 Versorgungsgruppen abhängt. Die Zuordnung der Angestellten zu den Versorgungsgruppen richtet sich nach so genannten Rangstufen, die Zuordnung der Arbeiter nach so genannten Arbeitswerten. Bis zur Versorgungsgruppe 14 können in die Versorgungsgruppen sowohl Arbeiter als auch Angestellte eingereiht werden. Der Kläger, der in die Versorgungsgruppe 10 eingereiht ist, hat die Einordnung in eine höhere Versorgungsgruppe begehrt. Seine Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Die Versorgungsordnung der Beklagten verstoße nicht gegen den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz. Die unterschiedliche Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen knüpfe an die bei Erlass der Versorgungsordnung geltenden unterschiedlichen Vergütungssysteme für beide Beschäftigtengruppen an. Entgegen der Ansicht des Klägers seien die Arbeiter bei der konkreten Zuordnung zu den Versorgungsgruppen auch nicht gegenüber den Angestellten unzulässig benachteiligt worden. Die Betriebsparteien hätten die Zuordnung zu den Versorgungsgruppen anhand der von den Arbeitnehmern durchschnittlich erreichbaren Vergütungen vorgenommen. Dies sei nicht zu beanstanden.

Das BAG hat am selben Tag über die Revisionen zweier weiterer Kläger verhandelt, die hinsichtlich der geltend gemachten Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten ebenfalls erfolglos blieben.

BAG, Urteile vom 10.11.2015, 3 AZR 575/14, 3 AZR 574/14 und 3 AZR 576/14

Bauen und Wohnen

Taubenschlag zur Haltung von 100 Tauben im reinen Wohngebiet unzulässig

Ein Anwohner in einem reinen Wohngebiet hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Hundezwingers in einen Taubenschlag. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt an der Weinstraße entschieden. Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragt werden.

Der Kläger wohnt in einem mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäuden bebauten Anwesen in einem reinen Wohngebiet. Er begehrt die Erteilung einer Baugenehmigung für die Umnutzung eines Hundezwingers in einen Taubenschlag, in dem er circa 100 Tauben halten will. Der beklagte Landkreis versagte die Baugenehmigung mit der Begründung, die beabsichtigte Haltung von circa 100 Tauben stelle keine wohnverträgliche Nebenanlage in einem reinen Wohngebiet dar. Der Kläger wendet hiergegen ein, von der Taubenhaltung gingen keine nennenswerten Beeinträchtigungen aus. In dem Ort sei noch vor 15 Jahren die Haltung von mehreren hundert Tauben durch verschiedene Taubenzüchter als gebietsverträglich eingestuft worden. Es gebe im Ort auch heute noch einen weiteren Taubenzüchter, der rund 100 Tauben halte.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Baugenehmigung. Das Anwesen des Klägers befinde sich ebenso wie die daran angrenzenden Wohngebäude der Nachbarn in einem reinen Wohngebiet. Außer Wohngebäuden seien dort zwar untergeordnete Nebenanlagen zulässig, zu denen auch Einrichtungen zur Kleintierhaltung gehörten. Die Haltung von Brieftauben könne in einem reinen Wohngebiet als Annex zum Wohnen zugelassen werden, soweit sie üblich und ungefährlich sei und den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht sprengte. Die auf dem Grundstück des Klägers vorhandene Kleintierhaltung mit über 100 Tauben könne aber nicht mehr als eine dem Wohnen als Hauptnutzung untergeordnete Freizeitbeschäftigung angesehen werden und widerspreche der Eigenart des hier vorhandenen reinen Wohngebiets. Soweit der Kläger behauptet habe, in seinem Ort habe es noch vor 15 Jahren sechs aktive Taubenzüchter gegeben, deren Haltung mit mehr als 100 Tauben gebietsverträglich gewesen sei, und er seine eigene

Taubenhaltung als „kümmerlichen Rest einer Taubenhaltung relativ großen Umfangs“ bezeichnet habe, könne er daraus nichts herleiten. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem VG habe es neben dem Kläger in dem Ort nur noch einen weiteren Taubenzüchter gegeben, der offenbar etwa 100 Brieftauben halte. Abgesehen davon, dass das Anwesen dieses Taubenzüchters in einem Mischgebiet liegen dürfte, habe diese Brieftaubenhaltung keinerlei Ausstrahlungswirkung auf das einen Kilometer südlich gelegene Wohngebiet, in dem der Kläger seine Tauben halte; von einer Verkehrsüblichkeit der Taubenhaltung könne keine Rede sein.

Der Kläger könne auch nicht damit gehört werden, er besitze lediglich 30 bis 50 Reisetauben, die weiteren Tauben seien Zucht- beziehungsweise Jungtauben, die den Schlag nicht verließen. Selbst wenn dies zuträfe, würde sich an der dargestellten Rechtslage nichts ändern, so das VG. In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung werde vor dem Hintergrund, dass Kleintierhaltung der Hauptnutzung „Wohnen“ untergeordnet sein müsse und den Rahmen der für eine Wohnnutzung typischen Freizeitbetätigung nicht sprengen dürfe, in Bezug auf die Anzahl der Tauben nicht differenziert zwischen festsitzenden Zuchttauben und freifliegenden Brieftauben.

Soweit der Kläger ferner unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter geltend mache, der Brieftaubensport sei erst mit einer Mindestzahl von 70 bis 120 Tauben sinnvoll zu betreiben, könne er damit ebenfalls nicht durchdringen. Denn hier gehe es nicht um die Frage, wie viele Tauben ein Brieftaubenzüchter benötige, um wettbewerbsfähig zu sein, sondern allein um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens in einem reinen Wohngebiet.

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 16.09.2015, 3 K 322/15.NW

Gartenhaus: Nur mit Genehmigung der Wohnungseigentümergeinschaft

Ein Gartenhaus darf in der Regel nur mit Genehmigung der Wohnungseigentümergeinschaft auf einer Sondernutzungsfläche aufgestellt werden. Dies hebt das Amtsgericht (AG) München hervor.

Der Kläger und die beiden Beklagten sind Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft. Der Kläger wohnt im ersten Obergeschoss,



das beklagte Ehepaar im Erdgeschoss darunter. Die beiden Beklagten wollten auf ihrer Sondernutzungsfläche im Garten ein Gartenhäuschen aufstellen und stellten einen diesbezüglichen Antrag bei der Eigentümerversammlung. Die übrigen Eigentümer verweigerten ihre Zustimmung. Das beklagte Ehepaar stellte dennoch ein Gerätehaus mit den Maßen 1,3 auf 1,8 auf 2,05 Meter und eine mobile Holzterrasse mit 1,2 auf 2 Meter in dem Garten auf. Der Kläger verlangt daraufhin die Beseitigung, da durch das Gartenhaus die Optik des Anwesens beeinträchtigt sei und ihn die intensive Nutzung des Gartens bei der Arbeit zu Hause störe.

Das beklagte Ehepaar weigerte sich, das Gartenhaus samt Terrasse zu beseitigen. Der Kläger könne von seiner Wohnung aus das Gartenhaus kaum sehen. In dem Gartenhaus müssten der Rasenmäher und Gartengeräte untergebracht werden. Der Kläger erhob Klage vor dem AG München. Dieses verurteilte das Ehepaar, das Gartenhaus zu entfernen und es zu unterlassen, die mobile Terrasse aufzubauen.

Das Aufstellen von Gartenhaus und Terrasse sei eine bauliche Veränderung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wodurch das äußere Erscheinungsbild des gemeinschaftlichen Eigentums verändert würde, führt das Gericht aus. Es gebe keinen Genehmigungsbeschluss durch die Wohnungseigentümergeinschaft. Auch in der Gemeinschaftsordnung sei das Aufstellen eines Gartenhauses untersagt. Die Beklagten hätten auch kein diesbezügliches Sondernutzungsrecht. Zudem sei der Kläger durch den Bau nicht unerheblich beeinträchtigt.

Das AG stellt klar, dass eine intensivere Nutzung des Gartens mit erhöhten Lärmbeeinträchtigungen verbunden ist. Wie die Beklagten selber vortragen, sei eine Nutzung der Gartenfläche wegen der Unebenheit des Bodens schwierig. Die mobile Holzterrasse schaffe insoweit Abhilfe und ermögliche eine wesentlich leichtere und damit intensivere Nutzungsmöglichkeit der Gartenfläche. Damit hätten die Beklagten ihre Pflichten als Wohnungseigentümer verletzt.

Amtsgericht München, Urteil vom 16.10.2014, 483 C 2225/14 WEG

Ungenehmigte baurechtswidrige Garage muss beseitigt werden

Eine im Rohbau ohne Baugenehmigung errichtete Garage, die die baurechtlichen Vorschriften zu Abstandsflächen und zum Brandschutz

nicht einhält, muss beseitigt werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Der Kläger ist Eigentümer eines Hausgrundstücks. Er errichtete an der westlichen Grenze des Grundstücks ohne Baugenehmigung eine Garage. Noch vor dessen Fertigstellung verfügte der beklagte Landkreis die Beseitigung des im Rohbau errichteten Gebäudes. Den Antrag des Klägers auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheids für die Errichtung des Garagengebäudes auf einem weiter östlich auf dem Grundstück gelegenen Standort lehnte der Beklagte ab. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße ab. Das OVG bestätigte diese Entscheidung und lehnte den Antrag, die Berufung gegen dieses Urteil zuzulassen, ab.

Die Beseitigungsverfügung für das am westlichen Grundstücksrand errichtete Garagengebäude sei rechtmäßig. Denn das Gebäude verstoße gegen die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu Abstandsflächen und zum Brandschutz. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Erteilung eines positiven Bauvorbescheides für die Errichtung der geplanten Garage auf dem Alternativstandort. Denn an diesem Standort sei die Erschließung der geplanten Garage in straßenrechtlicher Hinsicht nicht gesichert, weil sie nicht an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sei. Eine Verbindung zur Landstraße sei wegen der Gebäude im östlichen Teil des Grundstücks versperrt. Der Grasstreifen an der westlichen Grenze des Grundstücks sei nicht der Öffentlichkeit gewidmet und auch kein Wirtschaftsweg. Nach seinen Erläuterungen im Verwaltungsverfahren sei es dem Kläger bei seiner „Garage für landwirtschaftliche Fahrzeuge“ auch darum gegangen, das Grundstück verlassen zu können, etwa für Arbeiten im eigenen Wald.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 20.10.2015, 8 A 10833/15.OVG

Bußgeld & Verkehr

Dieselmotor: Auch Notstromaggregat muss mit Rußpartikelfilter versehen sein

Auch ein nur zeitweise betriebenes Notstromaggregat mit Dieselmotor muss mit einem Rußpartikelfilter versehen sein. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Berlin entschieden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Klägerin hat inzwischen einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gestellt. Die Klägerin betreibt in Berlin-Mitte ein Möbelhaus. Zur Erzeugung von Notstrom für die Sprinkleranlage dient seit 1999 ein Dieselmotor. Dieser läuft drei Mal wöchentlich für zehn Minuten und ein Mal im Monat eine halbe Stunde, wobei die Abgase in die Umgebung abgeleitet werden. Das zuständige Bezirksamt ordnete im November 2012 den Einbau eines Rußpartikelfilters in die Abgasleitung der Diesel-Notstromanlage an und begründete dies mit den von Rußpartikeln ausgehenden Gesundheitsgefahren. Hiergegen wandte sich die Klägerin und machte geltend, schädliche Umwelteinwirkungen seien nicht ermittelt worden. Laufe das Dieselaggregat lediglich einmal die Woche für wenige Minuten, erscheine die Annahme schädlicher Umwelteinwirkungen realitätsfern. Auch habe die Behörde die erheblichen Einbaukosten nicht berücksichtigt.

Das VG hat die Klage abgewiesen. Von den in die Atmosphäre abgeleiteten Dieselabgasen und den darin enthaltenen Rußpartikeln gehe eine Gefahr für die Allgemeinheit aus. Die Weltgesundheitsorganisation stuft die Abgase von Dieselmotoren inzwischen als zweifelsfrei krebserregend ein. Die Klägerin könne sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Anlage beanstandungsfrei seit 1999 zu betreiben, da die einschlägigen Vorschriften der TA Luft als dynamische Regelungen konzipiert seien. Daher müssten alle Möglichkeiten, Emissionen durch dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, ausgeschöpft werden. Schließlich sei der Einbau eines Rußpartikelfilters der Klägerin nach dem von dem Bezirksamt ermittelten Kostenrahmen finanziell zumutbar.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 20.08.2015, VG 10 K 208.13, nicht rechtskräftig

Rotes Kennzeichen ist bei zweckwidriger Verwendung und schlampig geführtem Fahrtennachweisheft zu entziehen

Einem Kraftfahrzeughändler, der ein ihm zugeteiltes rotes Dauerkennzeichen zu nicht gestatteten Zwecken benutzt und das Fahrtennachweisheft nicht ordnungsgemäß führt, darf das Kennzeichen entzogen werden. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden und den Eilantrag eines Kraftfahrzeughändlers abgelehnt, mit dem dieser sich gegen die sofortige Entziehung eines so genannten roten Dauerkennzeichens gewandt hatte. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Der Antragsteller handelt mit Kraftfahrzeugen. Für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten wurde ihm von der zuständigen Behörde ein rotes Dauerkennzeichen zugeteilt, um ihn als Gewerbetreibenden davon zu entlasten, in jedem Einzelfall bei der Zulassungsstelle einen Antrag auf Erteilung eines Kennzeichens stellen zu müssen. Nachdem allerdings festgestellt wurde, dass der Antragsteller das rote Nummernschild an einem Pkw für längere Zeit zum privaten Gebrauch angebracht hatte und die Aufzeichnungen in dem nach dem Gesetz vorgeschriebenen Fahrtennachweisheft unvollständig waren, widersprach die Zulassungsstelle die Erteilung des Kennzeichens mit sofortiger Wirkung. Hiergegen wandte sich der Kraftfahrzeughändler mit der Begründung, ihm werde seine geschäftliche Tätigkeit erheblich erschwert. Der Eilantrag hatte keinen Erfolg. Nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, so das VG, dürften rote Kennzeichen nur an zuverlässige Kraftfahrzeughändler zugeteilt werden. Das Merkmal der Zuverlässigkeit bilde eine wichtige Voraussetzung, weil der Inhaber des roten Kennzeichens selbst über die jeweils zweckgebundene Zulassung eines Kraftfahrzeugs entscheide und Angaben über das jeweilige Fahrzeug sowie den Zweck der vorübergehenden Zulassung lediglich in einem Fahrtenverzeichnis festzuhalten habe. Da der Antragsteller die ihm mit der Zuteilung des roten Kennzeichens obliegenden Verpflichtungen nicht eingehalten habe, sei er unzuverlässig.

So habe er das rote Kennzeichen zu nicht gestatteten Zwecken verwendet. Überdies seien Aufzeichnungen im Fahrtennachweisheft unvollständig, weil sie den jeweiligen Fahrer nicht erkennen ließen. Bei



einer solchen Sach- und Rechtslage könne es dem Antragsteller nicht länger überlassen bleiben, selbst über die Zulassung eines Kfz zu entscheiden. Das gebiete der Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer. Es könne weder hingenommen werden, dass aufgrund der Entscheidung des Antragstellers Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis am öffentlichen Straßenverkehr teilnahmen, noch dass sich aufgrund unzureichender Aufzeichnungen Verkehrsverstöße nicht aufklären sowie etwaige Schadenersatzansprüche nicht durchsetzen ließen.

VG Koblenz, Beschluss vom 24.09.2015, 5 L 794/15.KO

Fernbushaltestellen in Kölner Innenstadt durften gesperrt werden

Mehrere Fernbusunternehmen haben sich im Wege des Eilrechtschutzes erfolglos gegen die geplante Sperrung von Haltestellen in der Kölner Innenstadt gewandt. Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat entschieden, dass die beabsichtigte Sperrung rechtmäßig ist, weil sie zur Herstellung von Verkehrssicherheit in dem jeweiligen Verkehrsbe- reich dienen solle. Gegen die Beschlüsse kann Beschwerde eingelegt werden.

Ab dem 28.10.2015 plant die Stadt Köln, einen zentralen Fernbus- bahn- hof am Flughafen Köln Bonn einzurichten. Deshalb sollen die Haltestellen Breslauer Platz und Gummersbacher Straße in der Kölner Innenstadt zeitgleich für Fernbusse gesperrt werden. Gegen diese be- absichtigte Sperrung haben mehrere Fernbusunternehmen Eilrechts- schutz beantragt. Sie berufen sich auf noch lang laufende Konzessio- nen, die die Haltestellen Breslauer Platz und Gummersbacher Straße als Haltestellen in Köln auswiesen. Außerdem stelle der Busbahnhof am Flughafen Köln Bonn schon deshalb keine angemessene Alternati- ve dar, weil er sich weit außerhalb der Innenstadt befinde.

Dem ist das VG nicht gefolgt. Aus den bestehenden Linienverkehrsge- nehmigungen könnten die Fernbusunternehmen kein Recht darauf ab- leiten, die dort genannten Haltestellen dauerhaft beizubehalten. Denn die Stadt Köln habe nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass an beiden bisherigen Halteplätzen gefährliche Verkehrssituationen be-

stünden, die ein Eingreifen der Straßenverkehrsbehörde und eine Ver- legung der Haltestellen rechtfertigten. So sei es von September 2014 bis August 2015 am Breslauer Platz zu 97 und an der Gummersbacher Straße zu 35 Unfällen gekommen. Das derzeit unübersichtliche Ver- kehrsgeschehen am Breslauer Platz und die vierspurig ausgebaute und stark befahrene Gummersbacher Straße brächten für die Verkehrsteil- nehmer erhebliche Gefahren mit sich. Vor diesem Hintergrund stelle die Sperrung beider bisheriger Haltestellen eine geeignete Maßnahme dar, um die Verkehrssicherheit an den genannten Standorten nachhal- tig zu verbessern.

Die Sperrung beeinträchtigt die Fernbusunternehmen auch nicht in unangemessener Weise. Denn der Busbahnhof am Flughafen Köln Bonn weise eine ausreichende Anzahl von Halteplätzen für Fernbusse und eine gute Infrastruktur auf. Ferner sei er sehr gut an das öffentliche Verkehrsnetz und vor allem an die Kölner Innenstadt angebunden.

Verwaltungsgericht Köln, Beschlüsse vom 22.10.2015, 18 L 2421/15, 18 L 2455/15, 18 L 2466/15 und 18 L 2522/15

Verkehrsrecht: Wenn Spätfolgen wahrscheinlich waren, ist's beim Schmerzensgeld berücksichtigt

Wird einem Fahrradfahrer nach einem Verkehrsunfall durch Vergleich ein Schmerzensgeld zugesprochen und war bei der Bemessung der Höhe sehr wahrscheinlich, dass es Spätfolgen geben würde, dann ist davon auszugehen, dass dies schon berücksichtigt worden ist.

Hier ging es darum, dass so gut wie sicher war, dass dem Radler spä- ter noch ein künstliches Kniegelenk eingesetzt werden müsste. Als es soweit war, verlangte er eine Erhöhung des 25.000 Euro betragenden Schmerzensgeldes – ohne Erfolg.

OLG München, 10 U 4171/12

Ehe, Familie und Erben

Bankvollmacht ersetzt kein Testament

Viele Bankkunden haben einem nahen Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson insbesondere mit Blick auf die etwaige eintretende Versorgungsbedürftigkeit im Alter eine Bank- und Depotvollmacht erteilt. Diese Vollmacht erlischt in der Regel nicht mit dem Tod des Konto-/Depotinhabers, sondern sie bleibt über den Tod hinaus in Kraft. Aber: Reicht das, um seine Vermögenangelegenheiten im Todesfall zu regeln?

Nein! Denn aufgrund einer solchen Vollmacht wird der Bevollmächtigte nicht zum Erben, sondern er vertritt dann den oder die Erben. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, kann der Bevollmächtigte nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden von der Vollmacht Gebrauch machen.

Doch wer wird Erbe? Ein Thema, mit dem man sich ungern beschäftigt, doch man sollte sich frühzeitig klar machen, ob die gesetzliche Erbfolge dem eigenen Willen entspricht oder ob man abweichend die Vermögensnachfolge in einem Testament selbst regeln möchte.

So können beispielsweise Ehegatten bzw. Partner/innen in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig zum Alleinerben einsetzen und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des Alleinerben erben.

Welche Regelung die richtige ist, bedarf einer informierten Entscheidung. Anwaltlicher oder notarieller Rat und ggf. auch der eines Steuerberaters kann im Einzelfall erforderlich sein.

Betriebsrente: Auch eine Ehe im hohen Alter bringt der Witwe einen Rentenanspruch

Die Klausel in einer betrieblichen Versorgungsordnung, nach der die Witwe eines Beschäftigten keine Hinterbliebenenrente beziehen kann, wenn sie den Arbeitnehmer nach Vollendung seines 60. Lebensjahres geheiratet hat, ist unwirksam. Denn damit wird gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstoßen.

Hier hatte der Mitarbeiter seine Frau rund 2 Jahre vor seinem Tod mit 61 Jahren geheiratet. Das Bundesarbeitsgericht hielt die deswegen vom ehemaligen Arbeitgeber ausgesprochene Ablehnung der Witwenrente für unwirksam. Die „Spätehenklausel“ führe zu einer „übermäßi-

gen Beeinträchtigung der legitimen Interessen der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer“.

Ob damit gegebenenfalls auch ein Anspruch nach einer „Eheschließung auf dem Sterbebett“ gegeben sein soll, war nicht zu entscheiden (BAG, 3 AZR 137/13).

In der gesetzlichen Rentenversicherung steht eine Witwen-/Witwerrente seit einigen Jahren regelmäßig nur noch dann zu, wenn seit der Eheschließung mindestens ein Jahr vergangen ist.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim trotz verzögerter Selbstnutzung?

Der II. Senat des Bundesfinanzhofs hat entschieden, dass Kinder des Erblassers ein vom Erblasser zu Wohnzwecken genutztes Familienheim steuerfrei erwerben können, wenn sie innerhalb angemessener Zeit nach dem Erbfall die Absicht fassen, das Familienheim selbst für eigene Wohnzwecke zu nutzen, und diese Absicht durch den Einzug auch tatsächlich umsetzen. Erwirbt ein Kind als Miterbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses über seinen Erbteil hinaus das Alleineigentum an dem Familienheim, erhöht sich sein steuerbegünstigtes Vermögen unabhängig davon, ob die Vereinbarung über die Erbauseinandersetzung zeitnah, d. h. innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall erfolgt.

Der Kläger und seine Schwester waren je zur Hälfte Miterben ihres Ende 2010 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus. Eine Wohnung war vom Vater und der Schwester gemeinsam genutzt worden; eine Wohnung war fremdvermietet. Ende 2011 zog der Kläger mit seiner Ehefrau in die vormalige Wohnung des Vaters ein. Bei der Erbauseinandersetzung im März 2012 erhielt der Kläger dann das Alleineigentum an dem Zweifamilienhaus. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung für die selbstgenutzte Wohnung nur entsprechend dem Erbteil des Klägers und damit nur zur Hälfte.

Der BFH folgte der Rechtsauffassung des Finanzgerichts, dass die Steuerbegünstigung in voller Höhe, also auch für den erst im Rahmen der Erbauseinandersetzung erworbenen Anteil am Zweifamilienhaus zu berücksichtigen sei. Dem Kläger stehe die Steuerbefreiung für die selbstgenutzte Wohnung zu, weil er ca. ein Jahr nach dem Erbfall und damit innerhalb angemessener Zeit eingezogen sei. Eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung könne auch vorliegen, wenn die Woh-



nung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Erbfall genutzt werde. Die Gründe für die verzögerte Nutzung der Wohnung müssten in einem solchen Fall aber dargelegt werden. Unschädlich sei, dass die Erbauseinandersetzung erst über ein Jahr nach dem Erbfall erfolgt sei. Die gleichen Grundsätze gelten nach der Entscheidung des BFH auch für die vermietete Wohnung. Der verminderte Wertansatz war ebenfalls nicht von einer zeitnahen Erbauseinandersetzung abhängig. BFH, Pressemitteilung Nr. 61/15 vom 09.09.2015 zum Urteil II R 39/13 vom 23.06.2015

Mietrecht: Zieht der Ehemann aus, muss er warten, bis die Scheidung durch ist, um „frei“ zu sein

Haben sich Eheleute entschieden, sich scheiden zu lassen, und zieht der Mann aus der gemeinsamen Wohnung aus, so haftet er dennoch für die weiterhin aufzubringende Miete. Und dies so lange, bis die Scheidung rechtskräftig geworden ist.

Der Vermieter braucht sich vorher nicht darauf einzulassen, den Mann aus seiner „gesamtschuldnerischen Haftung“ zu entlassen.

Die Frage der Übernahme der Ehwohnung kann etwa noch von den im Zusammenhang mit der Scheidung zu treffenden Regelungen abhängig sein und deshalb ein schutzwürdiges Bedürfnis für den in der Wohnung verbleibenden Ehegatten daran bestehen, nicht vor Klärung dieser Gesamtverhältnisse durch die Abgabe der Erklärung gebunden zu sein. Gegen dessen Willen „kann ihm die bisherige Ehwohnung nicht aufgedrängt werden mit allen Rechten und Pflichten aus dem bestehenden Mietverhältnis“.

OLG Hamm, 2 WF 170/14

Betriebsrente nach Versorgungsausgleich: Familiengerichtliche Entscheidung für Berechnung bindend

Das Familiengericht überträgt bei einem im Wege der internen Teilung durchgeführten Versorgungsausgleich dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht zulasten des Anrechts des Versorgungsberechtigten. An diesem Verfahren ist auch der Versorgungsträger beteiligt. Wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) klarstellt, entfaltet die Entscheidung des Familiengerichts in einem nachfolgenden Rechtsstreit zwi-

schen dem Versorgungsberechtigten und dem Versorgungsträger über die Höhe der durch den Versorgungsausgleich bedingten Kürzung der Betriebsrente Bindungswirkung hinsichtlich der Entscheidung zugrunde liegenden Berechnungswegs.

Der Kläger bezieht eine Altersrente von der beklagten Pensionskasse. Nachdem er von seiner Ehefrau geschieden worden war, führte das Familiengericht einen Versorgungsausgleich durch. Auf Antrag seiner geschiedenen Ehefrau wurde dieser Versorgungsausgleich vom Familiengericht später abgeändert. Das Familiengericht übertrug der geschiedenen Ehefrau im Wege der internen Teilung ein Anrecht zulasten des Anrechts des Klägers bei der Beklagten. Infolge der familiengerichtlichen Entscheidung kürzte die Beklagte die Betriebsrente des Klägers. Der Kläger meint, die Beklagte dürfe seine Betriebsrente nur in Höhe des zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau begründeten Anrechts kürzen.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Aufgrund der rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts habe die Beklagte die Betriebsrente des Klägers um einen höheren Betrag kürzen dürfen, so das BAG. Denn es sei allein Aufgabe der Familiengerichte, die rechtlichen Vorgaben des Versorgungsausgleichs zu klären.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 10.11.2015, 3 AZR 813/14

Aufenthaltsbestimmungsrecht: Wenn das Kind mit dem Papa „gut kann“ ...

Das Prinzip der Kontinuität und der „geäußerte und ernst zu nehmende Kindeswille“ können dafür sprechen, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein (hier: 5jähriges) Kind dem Vater zugesprochen wird. Dabei kommt es nicht allein darauf an, mit welchen Gründen das Kind seinen Wunsch geäußert hat (hier besaß er am Wohnsitz des Vaters Freunde, mit denen er im Kindergarten war und die nun dieselbe Grundschule besuchten). Im entschiedenen Fall hatte das Kind am Wohnsitz des Vaters auch guten Kontakt zu seinen Großeltern und zu seiner Tante väterlicherseits.

Das Gericht erklärte, der Kindeswille sei hier umso beachtlicher, als er mit einer guten emotionalen Bindung an den Vater, die kontinuierliche Betreuung durch ihn und die sehr gute Entwicklung in den letzten Jahren in Einklang stehe.

OLG Hamm, 8 UF 103/12

Medien & Telekommunikation

Fotograf hat bei Bereitstellung seiner Fotos im Internet durch einen Dritten Recht auf Namensnennung

Wer Fotografien eines anderen nutzt, indem er sie ins Internet stellt, muss grundsätzlich auch den Fotografen nennen. Das gilt auch dann, wenn der Fotograf die „unbeschränkten Nutzungsrechte“ vertraglich auf den Nutzer übertragen hat. Das Amtsgericht (AG) München stellt insoweit klar, dass hierin kein Verzicht des Fotografen auf die Nennung seines Namens liege.

Der Kläger ist als Profi-Fotograf auf die Herstellung von Hotelfotos spezialisiert. 2013 machte er von einem Hotel in Friedrichshafen im Auftrag von dessen Geschäftsführer Fotografien zu einem Honorar von knapp 1.000 Euro. 13 der insgesamt 19 Bilder verwendete der Hotel-Geschäftsführer auf der Webseite des Hotels und auf sechs Hotelportalseiten im Internet, ohne den Namen des Fotografen zu nennen. Der Fotograf verlangte daraufhin von dem Hotel Unterlassung und Schadenersatz in Höhe von 958,72 Euro. Daraufhin ergänzte das Hotel auf seiner Internetseite den Fotografenhinweis, zahlte jedoch keinen Schadenersatz.

Auf die Klage des Fotografen sprach das AG München ihm einen Schadenersatz in Höhe von 655,96 Euro zu. Dadurch, dass das Hotel die Fotos auf der eigenen Internetseite öffentlich zugänglich gemacht hat, habe es gegen das Namensnennungsrecht des Fotografen verstoßen. Nach dem Gesetz habe der Fotograf allein das Recht, darüber zu bestimmen, ob die Fotos nur mit seiner Namensnennung verwendet werden dürfen. Er habe beim Vertragsschluss mit dem Hotel nicht auf dieses Recht verzichtet. Soweit in dem Vertrag die „unbeschränkten Nutzungsrechte“ dem Hotel eingeräumt werden, beinhalte dies nicht den Verzicht auf die Namensnennung. Grundsätzlich müsse der Name des Fotografen genannt werden. Eine eventuell abweichende Übung in der Branche habe das Hotel nicht nachgewiesen.

Das Hotel hätte daher vor Verwendung der Bilder prüfen und sich erkundigen müssen, ob die Bilder ohne Nennung des Fotografen benutzt werden dürfen. Durch die Nutzung der Fotografien ohne Benennung des Fotografen wurden laut AG München dessen Rechte verletzt. Bei der Berechnung der Höhe des Schadens ist das Gericht eigenen Angaben zufolge von dem vereinbarten Honorar für die Nutzung der

Bilder ausgegangen und machte einen Zuschlag von 100 Prozent. Da von dem Hotel nur 13 der 19 Bilder eingestellt worden seien, sei nicht der ursprüngliche Gesamtpreis der Bilder anzusetzen gewesen, den das Hotel im Jahr 2013 für die Herstellung der Bilder an den Fotografen bezahlt hat, sondern nur der auf die 13 Bilder entfallende Teilbetrag von 655,96 Euro.

Amtsgericht München, Urteil vom 24.06.2015, 142 C 11428/15, rechtskräftig

Sat.1: Trennung von Werbung und Programm ist unzureichend

Ein Fernsehveranstalter verstößt gegen das Gebot des Rundfunkstaatsvertrags, Werbung eindeutig von anderen Sendungsteilen abzusetzen, wenn vor Beginn der Werbung in einen noch laufenden Programmhinweis zwar der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet wird, der weiter laufende Programmhinweis jedoch den Bildschirm optisch dominiert. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden und damit bestätigt, dass bei Sat.1 Werbung und Programm unzureichend getrennt sind.

Die Klägerin veranstaltet das Fernsehprogramm Sat.1. Während der Unterbrechung der Serie „Anna und die Liebe“ wurde ein Programmhinweis auf die Übertragung eines Boxkampfes ausgestrahlt. Zu sehen war zunächst für etwa zwei Sekunden ein den gesamten Bildschirm ausfüllender brennender Boxring und in der rechten Bildschirmhälfte der Boxer Felix Sturm. Während dieser sich auf die Kamera zubewegte, erschienen in der Mitte des Bildes in einem schwarzen Kreis die Buchstaben „FR“ und links daneben der Hinweis „HEUTE 22.15 STURM VS. MURRAY“. Nach diesen zwei Sekunden verwandelte sich der schwarze Kreis mit den Buchstaben „FR“ zu einem drehenden farbigen Ball, dem so genannten Sat.1-Ball. Gleichzeitig wurde der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet. Diese Einblendung dauerte wiederum circa zwei Sekunden. Im Anschluss daran begann der erste Werbespot. In vergleichbarer Weise wurde am selben Tag während der Unterbrechung der Serie „K 11“ in eine Programmankündigung für die Show „The Voice of Germany“ vor dem nachfolgenden Werbeblock der Schriftzug „Werbung“ eingeblendet. Die beklagte Landesmedienanstalt beanstandete in diesen



beiden Fällen einen Verstoß gegen das rundfunkrechtliche Gebot einer Trennung von Werbung und Programm. Die hiergegen erhobene Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Nach der hier einschlägigen Bestimmung des Rundfunkstaatsvertrags müsse Werbung dem Medium angemessen durch optische oder akustische Mittel oder räumlich eindeutig von anderen Sendungsteilen abgesetzt sein, so das BVerwG. Andere Sendungsteile im Sinne dieser Bestimmung seien auch Hinweise auf eigene spätere Sendungen. Um die hier ausgestrahlten Programmhinweise von der nachfolgenden Werbung abzusetzen, habe die Klägerin als optisches Mittel die Einblendung des Schriftzugs „Werbung“ in den Programmhinweis verwandt. Zwar verlange der Rundfunkstaatsvertrag nicht, dass das optische Mittel zur Trennung von Programm und Werbung nach dem letzten Bild des Programms und vor dem ersten Bild der Werbung eingesetzt wird. Jedoch sei diese Einblendung angesichts der hier von der Klägerin gewählten Gestaltung nicht geeignet, die nachfolgende Werbung, wie vom Rundfunkstaatsvertrag verlangt, eindeutig von dem Programmhinweis abzusetzen. Die sehr kurze Einblendung des Schriftzugs „Werbung“ reichte laut BVerwG wegen der optischen Dominanz des weiterlaufenden Programmhinweises nicht aus, dem durchschnittlich aufmerksamen Zuschauer hinreichend deutlich zu machen, dass unmittelbar danach Werbung beginnt.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.10.2015, BVerwG 6 C 17/14

Internet-Domain ist pfändbar

Das Finanzamt kann die Ansprüche aus einem Internet-Domainvertrag pfänden. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage allerdings die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Geklagt hatte eine Genossenschaft, die als Registrierungsstelle Internet-Domains verwaltet und betreibt. Die Genossenschaft hatte mit einem Unternehmer, der Inhaber eines Onlineshops für Unterhaltungselektronik war, einen Vertrag über die Registrierung einer Internet-Domain geschlossen, in dem sie sich unter anderem zur Zurverfügungstellung und Unterhaltung einer Internet-Domain verpflichtet hatte. Aufgrund rückständiger Steuern des Unternehmers pfändete das beklagte Finanzamt unter anderem dessen Anspruch auf Aufrecht-

erhaltung der Registrierung der Internet-Domain für seinen Onlineshop. Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehrte die Genossenschaft die Aufhebung der Pfändung.

Das FG Münster wies die Klage ab. Bei den Rechten des Unternehmers aus dem Domainvertrag handele es sich um pfändbare Vermögensrechte im Sinne der abgaberechtlichen Pfändungsvorschriften. Gegenstand der Pfändung sei dabei nicht die Internet-Domain als solche, die nur eine technische Adresse im Internet darstelle, sondern die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Domaininhaber gegenüber der Vergabestelle aus dem Registrierungsvertrag zustünden. Das beklagte Finanzamt habe mit der Pfändung auch keine pfändungsfremden Ziele verfolgt, sondern sich das Zugriffsrecht auf die Ansprüche des Unternehmers aus dem Domainvertrag gesichert. Die Genossenschaft könne als Drittschuldnerin in Anspruch genommen werden, da sie Schuldnerin der Ansprüche aus dem Domainvertrag sei. Der Umstand, dass für die Genossenschaft durch eine zunehmende Zahl solcher Pfändungen zukünftig ein nicht unerheblicher Arbeits- und Verwaltungsaufwand ausgelöst werden könne, sei dabei unerheblich.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 16.09.2015, 7 K 781/14 AO

Schmerzensgeld: 1.000 Euro für verbreitete WhatsApp-Bilder über 13jährige Schülerin

Folgt ein 13jähriges Mädchen der Aufforderung ihres älteren Freundes, ihm (teilweise aufreizende) „Selfies“ per WhatsApp zu schicken und verteilt er die Fotos weiter im Freundeskreis, so muss er dem Mädchen ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro zahlen.

Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg verurteilte den Jungen außerdem zur Übernahme der Rechtsanwaltskosten: „Die Weiterverbreitung der Bilder (...) macht aufgrund der einschneidenden Wirkung auf die Lebensführung und Entwicklung der Jugendlichen eine Entschädigung in Geld zur Genugtuung unabweisbar“.

AmG Berlin-Charlottenburg, 239 C 225714

Staat & Verwaltung

Keine Aufnahme in juristischen Vorbereitungsdienst bei wiederholter Straffälligkeit

Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst kann bei wiederholter Begehung von Straftaten über einen längeren Zeitraum versagt werden. Dies stellt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in einem Eilbeschluss klar, mit dem es die Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen bestätigt, ein Mitglied im Bundes- und Landesvorstand der Partei „Die Rechte“ sowie der mittlerweile verbotenen „Kameradschaft Hamm“ nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm aufzunehmen.

Der Antragsteller ist in der Zeit von 2004 bis 2015 insgesamt zehn Mal strafrechtlich verurteilt worden, unter anderem wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, mehrfacher Beleidigung, Körperverletzung und Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Mit seinem Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht Minden und in zweiter Instanz vor dem OVG Nordrhein-Westfalen blieb er ohne Erfolg.

Der Aufnahme des Antragstellers in den juristischen Vorbereitungsdienst stehe entgegen, dass er der Zulassung im Sinne des § 30 Absatz 4 Nr. 1 Juristenausbildungsgesetz (JAG) Nordrhein-Westfalen nicht würdig sei, so das OVG. Die durch Artikel 12 Absatz 1 GG gewährleistete freie Wahl der Ausbildungsstätte ändere daran nichts. Der juristische Vorbereitungsdienst sei, auch wenn er außerhalb des Beamtenverhältnisses erfolge, nicht völlig unbeschränkt zugänglich, sondern könne im Interesse einer geordneten Rechtspflege, der als überragendes Gemeinschaftsgut besondere Bedeutung zukomme, von Voraussetzungen abhängig gemacht werden, die in der Person des Bewerbers begründet liegen.

Der Bewerber müsse die Erwartung rechtfertigen, er werde dem Berufsbild eines Volljuristen auch von seiner Persönlichkeit her im Verlauf der Ausbildungszeit gerecht. Der Vorbereitungsdienst diene der Ausbildung zu Berufen, deren wesentlicher Inhalt die Verwirklichung des Rechts sei. Vor diesem Hintergrund fehle es an der Würdigkeit, wenn der Bewerber schwer gegen das Recht verstoßen habe. Denn bereits während des Vorbereitungsdienstes müssten mitunter eigenverantwortlich Aufgaben für die ausbildenden Gerichte, Staatsanwaltschaften, Behörden und Rechtsanwälte wahrgenommen werden.

Diesen Anforderungen werde der mehrfach vorbestrafte Antragsteller nicht gerecht. Zwar blieben seine Verurteilungen sämtlich unter dem im Regelbeispiel des § 30 Absatz 4 Nr. 1 Halbsatz 2 JAG Nordrhein-Westfalen genannten Strafmaß von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe. Die Summe, die Bandbreite sowie die Qualität der über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren begangenen Straftaten beziehungsweise erfolgten strafrechtlichen Verurteilungen begründeten aber die Unwürdigkeit des Antragstellers.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.08.2015, 6 B 733/15, unanfechtbar

Gemeinden dürfen Pferdesteuer erheben

Gemeinden sind grundsätzlich dazu berechtigt, auf das Halten und das entgeltliche Benutzen von Pferden für den persönlichen Lebensbedarf eine örtliche Aufwandsteuer (Pferdesteuer) zu erheben. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) klar.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte die Pferdesteuersatzung der beklagten Stadt Bad Sooden-Allendorf im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens überprüft und für rechtmäßig gehalten. Die Revision zum BVerwG hatte er nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der Kläger – eines Reitervereins und mehrerer Einzelkläger – hat das BVerwG zurückgewiesen.

Um die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Pferdesteuer zu beantworten, bedurfte es seiner Ansicht nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Schon nach den bisher entwickelten Maßstäben stehe fest, dass eine örtliche Aufwandsteuer auf das Halten und entgeltliche Benutzen von Pferden erhoben werden darf, soweit es sich um eine Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf handelt. Die Befugnis zur Erhebung örtlicher Aufwandsteuern stehe nach Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz den Ländern zu und sei auf die Gemeinden übertragen. Eine Aufwandsteuer solle die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners treffen. Örtlich sei eine Aufwandsteuer dann, wenn sie an einen Vorgang im Gemeindegebiet anknüpft.

Das Halten beziehungsweise die entgeltliche Benutzung eines Pferdes gehe – vergleichbar der Hundehaltung oder dem Innehaben einer



Zweitwohnung – über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinaus und erfordere einen zusätzlichen Vermögensaufwand. Im Hinblick darauf, dass nur die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf besteuert werden darf, beschränke die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Satzung den Steuergrund auf das Halten und Benutzen von Pferden „zur Freizeitgestaltung“ und nehme Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden, von der Steuerpflicht aus. Für den erforderlichen örtlichen Bezug komme es nicht auf den Wohnort des Pferdehalters, sondern auf die Unterbringung des Pferdes in der steuererhebenden Gemeinde an. Ob die Gemeinde über den Zweck der Einnahmeerzielung hinaus noch weitere Zwecke verfolge, insbesondere den, das besteuerte Verhalten – hier die Pferdehaltung – mittelbar zu beeinflussen, sei für die Rechtmäßigkeit der Steuererhebung unerheblich.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.08.2015, Az. 9 BN 2.15

Deutsche Telekom mit Antrag auf Minderung der Beiträge zur Postbeamtenversorgungskasse gescheitert

Die Deutsche Telekom AG hat nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin keinen Anspruch auf Verringerung ihrer Beiträge zur Postbeamtenversorgungskasse.

Die Klägerin begehrt gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Verminderung ihrer Leistungspflicht gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse. In diese Kasse hat sie nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost und der daraus folgenden Übernahme eines Teils des Beamtenpersonalbestandes Beiträge für Versorgungs- und Beihilfeleistungen an pensionierte Postbeamte einzuzahlen.

Nach dem Postpersonalrechtsgesetz kann die Leistungspflicht der Postunternehmen gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer marktüblichen Belastung eines vergleichbaren Unternehmens vermindert werden, wenn das Unternehmen gegenüber dem Bund nachweist, dass die Zahlung unter Berücksichtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Die Klägerin sieht diese Voraussetzungen als erfüllt an. Sie will statt tatsächlich für die Kalenderjahre 2007 bis 2013 gezahlter Beiträge von 33 Prozent der Bezüge der noch bei ihr beschäftigten beziehungsweise beurlaubten Beamten eine Herabsetzung auf gut elf Prozent erreichen. Bei dem streitigen Betrag geht es um rund drei Milliarden Euro. Das Bundesfinanzministerium lehnte den Antrag ab, weil sich aus der Beschäftigung von Beamten kein Kostennachteil für sie ergebe und die geleisteten Zahlungen ihr auch nicht unzumutbar gewesen seien.

Die hiergegen gerichtete Klage der Telekom war erfolglos. Die streitigen Zahlungen seien für die Klägerin nicht unzumutbar. Dafür reiche es nicht aus, dass die Beschäftigung von Beamten bei ihr im Vergleich zu den Geschäftsergebnissen ihrer Konkurrenten zu einer Verringerung des Gewinns von über fünf Prozent führe. Unzumutbarkeit liege erst dann vor, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Klägerin nicht mehr gegeben und sie so in ihrer Existenz gefährdet werden könne. Davon könne hier keine Rede sein. Die Klägerin habe vielmehr in der Vergangenheit wesentlich höhere Belastungen tragen müssen und können. Der altersbedingte Abbau der bei der Klägerin beschäftigten Beamten führe überdies künftig zu einer weiteren Reduzierung der Belastung. Das VG, bei dem für die Zeit nach 2013 ein weiteres Verfahren anhängig ist, hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 02.10.2015, VG 4 K 86.13, nicht rechtskräftig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Schäden durch Mäharbeiten können unabwendbar sein

Schleudert das Mähwerk eines Traktors bei Mäharbeiten an einer Bundesstraße ein Holzstück auf die Fahrbahn, durch das ein vorbeifahrendes Fahrzeug beschädigt wird, kann dies ein unabwendbares Ereignis sein, für das dem Fahrzeugeigentümer kein Schadensersatzanspruch zusteht. Das hat der 11. Zivilsenat des OLG Hamm am 03.07.2015 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des LG Arnsberg bestätigt.

Im September 2013 befuhr die Ehefrau des Klägers aus Winterberg mit dessen Pkw Ford Kuga die Bundesstraße 480 zwischen Niedersfeld und Winterberg. An dem Straßenabschnitt führte ein Mitarbeiter des Landesbetriebes Straßenbau des beklagten Landes Nordrhein-Westfalen Mäharbeiten durch. Zum Einsatz kam ein Traktor mit Mähhauser, Schlegelmähkopf und Kettenschutz. Nach der Darstellung des Klägers schleuderte das Mähwerk ein Holzstück auf die Fahrbahn, durch welches sein vorbeifahrendes Fahrzeug an der linken Seite einen für ca. 680 Euro instandzusetzenden Schaden erlitt. Er hat gemeint, dass die vom Mähgerät ausgehenden Gefahren nicht ausreichend abgesichert worden seien und dass das Land den entstandenen Schaden deswegen zu ersetzen habe.

Das Klagebegehren ist erfolglos geblieben. Der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat eine Schadensersatzpflicht des beklagten Landes abgelehnt, weil das infrage stehende Unfallgeschehen – wenn es sich so ereignet habe, wie vom Kläger vorgetragen – ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz sei, für welches das Land nicht hafte.

Bei Mäharbeiten an einer Straße habe der zuständige Baulastträger zum Schutz der Verkehrsteilnehmer diejenigen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, die mit vertretbarem Aufwand zu einem verbesserten Schutz führten. Beim Einsatz von Mähgeräten, die selbst über Sicherheitseinrichtungen verfügten, nach denen ein Schadenseintritt unwahrscheinlich sei, fordere die Rechtsprechung grundsätzlich keine weitergehenden Sicherungsmaßnahmen, wenn umfangreiche Mäharbeiten auszuführen seien.

Ausgehend von diesen Grundsätzen habe das beklagte Land die infrage stehenden Mäharbeiten mit dem eingesetzten Mähgerät durchführen dürfen, ohne weitergehende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Von

dem Mähgerät selbst sei nur ein sehr geringes Schadensrisiko für andere Verkehrsteilnehmer ausgegangen. Das habe die durchgeführte Beweisaufnahme ergeben. Das Mähgerät habe über Sicherheitseinrichtungen verfügt, die die Gefahr des Herausschleuderns eines Gegenstandes aus dem Schlegelmähkopf auf seltene Ausnahmefälle reduziere. Zudem habe der Traktor den seitlich neben ihm ausgeführten Mähvorgang zur Straße hin abgeschirmt. Die zu mähende Fläche habe auch keine Besonderheiten aufgewiesen, durch welche das mit Mäharbeiten verbundene Gefahrenpotenzial erhöht worden sei. Bei dieser Sachlage seien dem beklagten Land mit Rücksicht auf den Umfang der durchzuführenden Mäharbeiten keine weitergehenden Sicherungsmaßnahmen zuzumuten gewesen.

OLG Hamm, Pressemitteilung vom 20.08.2015 zum Urteil 11 U 169/14 vom 03.07.2015

Tricksereien bei Autoreparaturen vom BGH gestoppt

Keine Tricksereien mehr bei Reparaturen von Altfahrzeugen nach einem Unfall: Der BGH hat entschieden, dass bei Reparaturen von den Vorgaben des Sachverständigengutachtens nicht abgewichen werden darf, um Reparaturkosten unter die Grenze von 130 Prozent des Wiederbeschaffungswerts zu drücken.

Dem Geschädigten sei eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis zu versagen, wenn die prognostizierten Reparaturkosten 130 % des Wiederbeschaffungswerts überstiegen, erklärten die Richter. Andernfalls ergebe sich auch eine nicht unerhebliche Manipulationsgefahr durch eine versteckte Rabattgewährung, z.B. durch Herunterrechnen von Arbeitszeiten und nicht auf der Rechnung ausgewiesene Positionen. An der Regulierung der Versicherung auf Totalschadensbasis sei daher nichts auszusetzen.

BGH vom 2.6.2015, Az. VI ZR 387/14

Falschen Bus genommen: Fahrpreis wird nicht erstattet

Ein Ehepaar aus Lüdenscheid buchte im Internet bei einem Münchener Fernbusunternehmen eine Busreise von Hamburg nach Hagen und zurück zum Preis von jeweils 15 Euro. Am 31.07.2014 zeigten sie bei Fahrtantritt am ZOB Hamburg dem Busfahrer ihre Fahrkarten und



bestiegen gegen 15.30 Uhr den Bus. Als der Bus in Hannover anhielt, fragte der Ehemann den Busfahrer, wann der Bus in Hagen ankomme. Da erfuhr das Ehepaar, dass es in den falschen Bus, den Fernbus nach Frankfurt, eingestiegen war. Der Busfahrer weigerte sich, sie weiter zu befördern und sie mussten den Bus verlassen. Das Ehepaar fuhr dann mit der Bahn vom Hauptbahnhof Hannover bis Hagen-Hauptbahnhof. Der Fahrpreis betrug für jeden 90 Euro. Da der Zug erst um 22.22 Uhr in Hagen-Hauptbahnhof ankam, verpasste das Ehepaar die letzte Gelegenheit, mit der Bahn zurück nach Lüdenscheid zu kommen. Sie mussten mit dem Taxi fahren und dafür 45 Euro bezahlen.

Das Ehepaar verlangt die Erstattung des Fahrpreises für den Fernbus und die Mehrkosten für die Bahnfahrt und das Taxi in Höhe von insgesamt 135 Euro sowie eine zusätzliche Entschädigung von 50 % des Fahrpreises von 30 Euro, also 15 Euro. Insgesamt wurden 180 Euro vom Fernbusunternehmen eingefordert.

Das Fernbusunternehmen lehnte die Zahlung ab.

Daraufhin erhob das Ehepaar Klage zum Amtsgericht München. Die zuständige Richterin wies die Klage ab. Das Ehepaar bleibt auf allen Kosten sitzen.

Das Ehepaar hat – so das Gericht – keinen Beförderungsvertrag für die von ihnen tatsächlich gewählte Fahrt nach Frankfurt abgeschlossen. Die tatsächlich gebuchte Fahrt nach Hagen hat stattgefunden und wurde planmäßig durchgeführt. Anders als bei einer Annullierung habe daher das Ehepaar keinen Ausgleichsanspruch wegen des bezahlten Beförderungsentgeltes.

Auch die sonstigen Unkosten muss das Busunternehmen nicht ersetzen. Seitens des Busunternehmens bestehe „keine Rechtspflicht, die Kläger am Einsteigen in einen falschen Fernbus nach Frankfurt zu hindern“. Zudem sei den Klägern ein beachtliches Mitverschulden beim Einsteigen in den falschen Bus anzulasten.

AG München, Pressemitteilung vom 21.08.2015 zum 122 C 7088/15 vom 15.06.2015 (rkr)

Verbraucherzentrale klagt erfolgreich gegen Mietwagenvermittler: Stornierungsklauseln unwirksam

Klauseln eines Mietwagenvermittlers, wonach der vollständig im Vorfeld zu leistende Mietpreis sowohl bei Stornierung der Anmietung als

auch bei verspäteter Abholung des Mietwagens nicht zurückerstattet wird, sind unwirksam, wenn der Mietwagenvermittler sich die Vorteile, die er beispielsweise durch anderweitige Vermietung des Wagens erlangt, nicht anrechnen lassen muss. Dies hat das Landgericht (LG) München zugunsten der Auto Europe Deutschland GmbH entschieden, wie die in dem Verfahren als Klägerin auftretende Verbraucherzentrale Berlin meldet.

Auto Europe vermittelt im Internet Mietwagen unterschiedlicher Autovermietungsfirmen. Anlass zur Klage der Verbraucherzentrale war die Beschwerde eines Verbrauchers, der über Auto Europe einen Mietwagen angemietet hatte und bereits im Vorfeld den vollen Mietpreis zahlen musste. Weil sich der Verbraucher im Datum geirrt hatte, erschien er erst einen Tag später beim Autoverleiher, um den Pkw abzuholen. Der Pkw war zu diesem Zeitpunkt bereits weitervermietet worden. Den gezahlten Mietpreis wollte Auto Europe nicht an den Verbraucher zurückerstatten. Dabei berief sich das Unternehmen auf seine Geschäftsbedingungen. Diese sahen vor, dass bei Stornierungen des Mietwagens innerhalb von 48 Stunden vor Mietbeginn oder nach dem gebuchten Anmietdatum keine Erstattung des Mietpreises erfolge. Gleiches sollte bei verspätetem Erscheinen gelten.

Die Klauseln sahen laut Verbraucherzentrale nicht vor, dass sich Auto Europe auf diesen Schadenersatz in Höhe des vollen Mietpreises etwaige Vorteile, beispielsweise durch eine anderweitige Vermietung des Pkws, anrechnen lassen müsse. Daher habe die Verbraucherzentrale die Stornierungsregelungen als unwirksam angesehen. Die Auto Europe GmbH habe vor Gericht zwar eingewandt, dass ihr bei der Nichtnutzung des gebuchten Mietwagens keinerlei Ersparnisse entstünden. Sie erhalte von den Vermietungsfirmen selbst keinerlei Erstattungen, sondern müsse den vollen Mietpreis an die Autovermietungsfirmen entrichten. Einen Nachweis für diese Behauptung habe das Unternehmen jedoch nicht erbracht. Das LG München habe deswegen zugunsten der Verbraucherzentrale entschieden und die Klauseln für unwirksam erklärt.

Verbraucherzentrale Berlin, PM vom 28.08.2015 zu Landgericht München, Urteil vom 23.07.2015, 12 O 4970 15

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Deutscher Wein darf auf in deutscher Sprache abgefasstem Etikett als „Superior“ bezeichnet werden

Die Bezeichnung „Superior“ darf auf dem Etikett eines deutschen Weines, das in deutscher Sprache beschriftet ist, verwendet werden. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz entschieden. Der traditionelle Begriff „Superior“ sei nur in portugiesischer und spanischer Sprache für Wein geschützt.

Der Kläger, Inhaber einer Weingutsverwaltung, verwendet ein Weineetikett, auf dessen Vorderseite sich unter anderem die Angabe „Superior“ befindet. Im Januar 2014 teilte ihm das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz mit, der Begriff „Superior“ sei für bestimmte Weine aus Portugal und Spanien geschützt und dürfe deshalb in Deutschland nicht verwendet werden. Der dagegen erhobene Klage gab das Verwaltungsgericht Trier statt. Das OVG bestätigte diese Entscheidung und wies die Berufung des beklagten Landes zurück.

Die vom Beklagten beanstandete Verwendung der Bezeichnung „Superior“ verstoße nicht gegen die europarechtlichen Vorschriften zum Schutz traditioneller Begriffe im Weinrecht. Der traditionelle Begriff „Superior“ sei danach nur in portugiesischer und spanischer Sprache für Wein geschützt. Hier verwende der Kläger das Wort, auch wenn es in der Schreibweise dem in portugiesischer und spanischer Sprache geschützten Begriff entspreche, jedoch für einen deutschen Wein in deutscher Sprache. Denn das Etikett sei insgesamt in deutscher Sprache beschriftet.

Die umstrittene Angabe sei auch nicht falsch oder irreführend. Es sei insbesondere nicht zu erwarten, dass durch die Angabe „Superior“ bei einem Durchschnittsverbraucher der Irrtum erregt werde, der Wein erfülle die Verwendungsvoraussetzungen für die spanischen oder portugiesischen „Superior“-Weine.

Eine inhaltsgleiche Entscheidung traf das OVG zur Verwendung des Begriffs „Angel's Reserve“ auf einem vollständig englischsprachigen Etikett. Auch hierbei handle es sich nicht um die Verwendung des für Österreich allein in deutscher Sprache geschützten traditionellen Begriffs „Reserve“.

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteile vom 10.09.2015, 8 A 10345/15.OVG und 8 A 10799/15.OVG

Bank muss Kontoinhaber bei Markenfälschung bekannt geben

Ein Bankinstitut darf eine Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers nicht unter Hinweis auf das Bankgeheimnis verweigern, wenn über das Konto die Zahlung des Kaufpreises für ein gefälschtes Markenprodukt abgewickelt worden ist. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Klägerin ist Lizenznehmerin für die Herstellung und den Vertrieb von Davidoff-Parfüms. Im Januar 2011 bot ein Verkäufer auf eBay ein Parfüm unter der Marke „Davidoff Hot Water“ an, bei dem es sich offensichtlich um eine Produktfälschung handelte. Als Konto, auf das die Zahlung des Kaufpreises erfolgen sollte, war bei eBay ein bei der beklagten Sparkasse geführtes Konto angegeben. Die Klägerin ersteinigte das Parfüm und zahlte den Kaufpreis auf das angegebene Konto. Nach ihrer Darstellung konnte sie nicht in Erfahrung bringen, wer Verkäufer des gefälschten Parfüms war. Sie hat deshalb die beklagte Sparkasse nach dem Markengesetz (MarkenG) auf Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht sie abgewiesen. Es hat angenommen, die beklagte Sparkasse sei aufgrund des Bankgeheimnisses zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob die Kontodaten, über die die Klägerin von der Sparkasse Auskunft verlangt, der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums unterfallen und – wenn dies der Fall sein sollte – ob gleichwohl im Interesse der effektiven Verfolgung von Markenverletzungen die Beklagte Auskunft über die Kontodaten geben muss.

Der EuGH hat entschieden, dass die fragliche Richtlinie dahin ausulegen sei, dass sie einer nationalen Rechtsvorschrift wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, die es einem Bankinstitut unbegrenzt und bedingungslos gestattet, eine Auskunft nach Artikel 8 Absatz 1c dieser Richtlinie über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis zu verweigern. Die Prüfung, ob die nationale Rechtsvorschrift eine solche Weigerung bedingungslos gestattet, sei Sache des vorlegenden nationalen Ge-



richts. Dieses müsse auch prüfen, ob das nationale Recht gegebenenfalls andere Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel enthält, die es den zuständigen Justizbehörden ermöglichen, im Einklang mit der Richtlinie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte über die Identität der unter Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie fallenden Personen nach Maßgabe der spezifischen Merkmale des Einzelfalls anzuordnen.

Der BGH hat auf dieser Grundlage nunmehr entschieden, dass der Klägerin ein Anspruch auf Auskunft über Namen und Anschrift des Kontoinhabers zusteht. Die einschlägige Bestimmung des MarkenG sei EU-rechtskonform dahin auszulegen, dass ein Bankinstitut nicht die Auskunft über Namen und Anschrift eines Kontoinhabers unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigern darf, wenn das Konto für den Zahlungsverkehr im Zusammenhang mit einer offensichtlichen Markenverletzung genutzt wurde. Das Grundrecht des Kontoinhabers auf Schutz der persönlichen Daten und das Recht der Bank auf Berufsfreiheit müssten hinter den Grundrechten der Markeninhaberin auf Schutz des geistigen Eigentums und einen wirksamen Rechtsschutz zurücktreten. Die Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens stehe einem Auskunftsanspruch gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 3 MarkenG gegen ein Bankinstitut nicht entgegen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 21.10.2015, I ZR 51/12

Online-Händler darf Abtretung von Mängelansprüchen nicht in AGB-Klausel ausschließen

Die Klausel „Die Abtretung von Mängelansprüchen ist ausgeschlossen“ in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) eines Internetversandhändlers ist unzulässig, weil sie den privaten Käufer unangemessen benachteiligt. Das geht aus einem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangenen Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm hervor.

Die beklagte Firma vertreibt im Internet unter anderem gewerblich Elektro- und Elektronikgeräte. Sie verwendete hierbei AGB, in denen die Abtretung von Mängelansprüchen ausgeschlossen wird. Der Kläger, ebenfalls ein Online-Händler, hat die Klausel bei Verbrauchergeschäften für unzulässig gehalten und von der Beklagten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verlangt, den Gebrauch der Klausel gegenüber Verbrauchern zu unterlassen.

Sein Unterlassungsbegehren war erfolgreich. Die angegriffene AGB-Klausel sei im geschäftlichen Verkehr gegenüber Verbrauchern unzulässig, weil sie den privaten Käufer unangemessen benachteilige, so das OLG Hamm. Das Abtretungsverbot behindere den Weiterverkauf des Verbrauchers, weil es die Gewährleistung gegenüber dem gewerblichen Erstverkäufer erschwere. Es benachteilige neben dem Wiederkäufer auch den wiederverkaufenden privaten Erstkäufer.

Veräußere der Erstkäufer die Ware, ohne ihm zustehende Gewährleistungsansprüche gegen den Erstverkäufer abtreten zu können, werde er auch bei einer von Anfang an mangelbehafteten Sache mit einer Gewährleistung belastet, für die der gewerbliche Erstverkäufer verantwortlich sei. Das Interesse des Erstkäufers, in solchen Fällen nicht mit der Abwicklung einer möglichen Gewährleistung mit dem gewerblichen Erstverkäufer belastet zu werden, sei schützenswert.

Das Interesse des gewerblichen Erstverkäufers, durch ein Abtretungsverbot der Gefahr entgegenzuwirken, dass ihm völlig unbekannte Dritte als Gewährleistungsgläubiger aufgezwungen werden, überwiege im Verkehr mit Verbrauchern nicht gegenüber den Käuferinteressen. Die Gewährleistungshaftung werde in diesen Fällen nicht ausgedehnt, sondern lediglich verlagert. Im Internetversandhandel mit dem Verbraucher seien dem Versandhändler zudem seine Vertragspartner in der Regel nicht persönlich, sondern nur namentlich bekannt.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 25.09.2014, 4 U 99/14, rechtskräftig